Bayerischer Landtag Stenographischer Bericht

127. Sitzung Dienstag, den 10. Februar 1953	ständnis der Staatsregierun Dr. Becher (fraktionslos) Dr. Ehard, Ministerpräside Beantwortung zurückgestell Entwurf eines Gesetzes zur Ar
S,	Ergänzung des Besoldungsred
	Berichte des
Geschäftliche Mitteilungen . 723, 729, 743, 751	Besoldungsausschusses (Beilage Haushaltsausschusses (Beilage
Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung	Rechts- und Verfassungsaussc lage 3794)
 Zuzugssperre für Kassenärzte aus der Ostzone; Schutz der einheimischen Ärzte (Abg. Dr. Soenning [CSU]; 123. Sitzung, S. 584) Dr. Hoegner, Staatsminister	Donsberger (CSU), Berick Hofmann Leopold (SPD), erstatter Zietsch, Staatsminister Dr. Eberhardt (FDP) . Dr. Lacherbauer (CSU)
2. Beteiligung Bayerns an den Hilfsmaß- nahmen für die Ostzonenflüchtlinge Freundl (CSU)	Donsberger (CSU) Walch (SPD) von Haniel-Niethammer (Simmel (BHE) Euerl (CSU) Riediger (BHE)
3. Verfassungsfeindliche Äußerungen des Bamberger Stadtrats Kosche in einer Versammlung des Deutschen Blocks Meixner (CSU)	Dr. Lippert (BP) Abstimmung
4. Angeblicher Verkauf der Anteile des bayerischen Staates an der Maxhütte Falb (SPD)	Bericht des sozialpolitischen (Beilage 3814) Dr. Lippert (BP), Berichte Abstimmung
5. Verantwortung für die Gewährung staatsverbürgter Flüchtlingsproduktiv-kredite an die in Konkurs geratene Firma Metex in Memmingen Dr. Lippert (BP)	Antrag der Abg. Meixner, Haisch betr. Erhöhung der Haushal den Ausbau und die Errichtur dergärten (Beilage 3553) Bericht des Haushaltsausschus
6. Mißliche Lage der Tierärztlichen Fakultät an der Universität München; angeblich drohende Abwanderung von Dozenten Demmelmeier (CSU)	3722) Gabert (SPD), Berichtersta Beschluß Antrag der Abg. Dr. Ankermülle von Rudolph, von Knoeringe Simmel und Hadasch betr. Er.
•	

7. Drohende militärische Beschlagnahr des Geländes der ehem. Muna in Neue dettelsau; Stand der Verhandlungen n der Besatzungsmacht Mittich (BHE)	n
8. Erweiterungsbauten für Radio "Frei Europa" am Rande des Englische Gartens	es
Dr. Brücher (FDP) Zietsch, Staatsminister	. 728 . 728
 Errichtung einer zweiten Funkstatio für den Sender "Freies Europa" in Se ling, Kreis Cham; angebliches Einve ständnis der Staatsregierung 	el-
Dr. Becher (fraktionslos) Dr. Ehard, Ministerpräsident	. 728 . 729
Beantwortung zurückgestellt	729
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung ur Ergänzung des Besoldungsrechts (Beilag 3643)	
Berichte des Besoldungsausschusses (Beilage 3673),	٠,
Haushaltsausschusses (Beilage 3792),	
Rechts- und Verfassungsausschusses (Be lage 3794)	i-
Donsberger (CSU), Berichterstatter Hofmann Leopold (SPD), Bericht-	729, 731
erstatter	. 731 . 733
	734, 739
Dr. Lacherbauer (CSU)	. 736
Donsberger (CSU)	. 737
Walch (SPD)	. 738
Simmel (BHE)	. 739 . 740
Euerl (CSU)	. 741
Riediger (BHE)	. 741
Dr. Lippert (BP)	. 742
Abstimmung	• 742
Entwurf eines Landfahrer- und Arbeits scheuen-Gesetzes (Beilage 2979)	5-
Bericht des sozialpolitischen Ausschusse (Beilage 3814)	es
Dr. Lippert (BP), Berichterstatter . Abstimmung	. 743 · 743
Antrag der Abg. Meixner, Haisch u. Fraktio betr. Erhöhung der Haushaltsmittel fü den Ausbau und die Errichtung von Kin dergärten (Beilage 3553)	ir
Bericht des Haushaltsausschusses (Beilag 3722)	e ·
Gabert (SPD), Berichterstatter	. 743 · 743
Antrag der Abg. Dr. Ankermüller, Dr. Lenz von Rudolph, von Knoeringen, Bantele Simmel und Hadasch betr. Erhöhung de	· e,

	Pflege- und Futtergeldes für Polizeidienst- hunde (Beilage 3467)	
	Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 3793)	
	Op den Orth (SPD), Berichterstatter .	743
	Beschluß	744
A	ntrag der Abg. Meixner, von Feury, Michel u. Fraktion betr. Schaffung eines Woh- nungsbauprogramms für getrennt lebende Familien (Beilage 3708)	
	Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 3810)	
	Strobl (SPD), Berichterstatter	744
	Beschluß	744
A	ntrag der Abg. Dr. Lippert, Knott, Weggartner u. Fraktion, Bezold u. Fraktion betr. Bildung eines Ausschusses zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Vereinfachung der Verwaltung (Beilage 3424)	
	Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3533)	
	Kramer (SPD), Berichterstatter	744
	Beschluß	744
	-two males Alex Dellarsold both TrioR airon	
Α	ntrag des Abg. Frühwald betr. Erlaß einer Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661)	
A	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3719)	
A	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Bericht-	745
A :	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3719)	745 745
	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Bericht- erstatter	
	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter Beschluß ntrag der Abg. Meixner, Thanbichler und Fraktion betr. Rückgabe des Obersalzberg- Geländes an die früheren Eigentümer (Bei-	
	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter Beschluß ntrag der Abg. Meixner, Thanbichler und Fraktion betr. Rückgabe des Obersalzberg-Geländes an die früheren Eigentümer (Beilage 3426) Bericht des Rechts- und Verfassungsaus-	
	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter Beschluß ntrag der Abg. Meixner, Thanbichler und Fraktion betr. Rückgabe des Obersalzberg-Geländes an die früheren Eigentümer (Beilage 3426) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3669) Kiene (SPD), Berichterstatter Meixner (CSU), Antragsteller	745 745 746
	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter Beschluß ntrag der Abg. Meixner, Thanbichler und Fraktion betr. Rückgabe des Obersalzberg-Geländes an die früheren Eigentümer (Beilage 3426) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3669) Kiene (SPD), Berichterstatter	745 745 746
	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter Beschluß ntrag der Abg. Meixner, Thanbichler und Fraktion betr. Rückgabe des Obersalzberg-Geländes an die früheren Eigentümer (Beilage 3426) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3669) Kiene (SPD), Berichterstatter Meixner (CSU), Antragsteller Bezold (FDP) Elzer (BHE)	745 746 748 747
	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter Beschluß ntrag der Abg. Meixner, Thanbichler und Fraktion betr. Rückgabe des Obersalzberg-Geländes an die früheren Eigentümer (Beilage 3426) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3669) Kiene (SPD), Berichterstatter Meixner (CSU), Antragsteller Bezold (FDP) Elzer (BHE) Zietsch, Staatsminister	745 746 748 747
	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter Beschluß ntrag der Abg. Meixner, Thanbichler und Fraktion betr. Rückgabe des Obersalzberg-Geländes an die früheren Eigentümer (Beilage 3426) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3669) Kiene (SPD), Berichterstatter Meixner (CSU), Antragsteller Bezold (FDP) Elzer (BHE) Zietsch, Staatsminister 747 Kiene (SPD)	745 746 748 747 750 748
	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter Beschluß ntrag der Abg. Meixner, Thanbichler und Fraktion betr. Rückgabe des Obersalzberg-Geländes an die früheren Eigentümer (Beilage 3426) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3669) Kiene (SPD), Berichterstatter Meixner (CSU), Antragsteller Bezold (FDP) Elzer (BHE) Zietsch, Staatsminister T47 Kiene (SPD) Thanbichler (CSU)	745 746 748 747
	Durchführungsverordnung zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3719) Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter Beschluß ntrag der Abg. Meixner, Thanbichler und Fraktion betr. Rückgabe des Obersalzberg-Geländes an die früheren Eigentümer (Beilage 3426) Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3669) Kiene (SPD), Berichterstatter Meixner (CSU), Antragsteller Bezold (FDP) Elzer (BHE) Zietsch, Staatsminister 747 Kiene (SPD)	745 746 748 747 750 748

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 15 Uhr.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die heutige Sitzung des Bayerischen Landtags und bitte den Herrn Schriftführer, die Liste der vorliegenden Entschuldigungen bekanntzugeben.

Gräßler, Schriftführer: Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschul-

digt oder beurlaubt die Abgeordneten Albert, Dr. Baumgartner, Dr. Eckhardt, Ernst, Geiger, Göttler, Günzl, Haas, Haußleiter, Högn, Huber, Dr. Müller, Piper, Pittroff, Pösl, Stock, Wolf Franz.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Dr. Huber bittet zur Wiederherstellung seiner Gesundheit um eine Verlängerung seines Urlaubs bis zum 1. April dieses Jahres. Es erhebt sich keine Erinnerung; der Urlaub ist genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Strohmayer nimmt an einem Lehrgang teil, der bis Mitte Mai dauert und ihn voll in Anspruch nehmen wird. Er bittet für diese Zeit um Urlaub. Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf Ziffer 1:

Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Aus der 123. Sitzung ist noch die Anfrage des Herrn Abgeordneten **Dr. Soenning** offen, die sich mit der **Zuzugsperre für Kassenärzte aus der Ostzone** befaßt. Zuständig für diese Anfrage ist der Herr Staatsminister des Innern. Ist der Herr Staatsminister in der Lage, die Anfrage zu beantworten?

Dr. Hoegner, Staatsminister: Der Herr Staatssekretär Dr. Oberländer hat gebeten, die Beantwortung der Frage zurückzustellen, bis er anwesend sein kann; er ist auswärts.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Die Anfrage kann von mir beantwortet werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage kann vom Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge beantwortet werden; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich glaube, es wird gut sein, die Anfrage des Herrn Dr. Soenning noch einmal bekanntzugeben; denn die meisten Mitglieder des Hauses dürften sie nicht mehr in Erinnerung haben. Die Frage lautete:

Nach dem Vertriebenengesetz haben aus der Ostzone geflüchtete Kassenärzte einen Rechtsanspruch auf Kassenzulassung im Aufnahmeland. Einzelne Länder waren allerdings durch eine Sperre des Zuzugs für Ärzte davon ausgenommen. Dies ist für Bayern, das bekanntlich unter einer fast unerträglichen Überbesetzung mit Kassenärzten leidet, noch nicht der Fall, so daß einheimische Ärzte fast keine Aussicht haben, je zu einer Kassenpraxis zugelassen zu werden.

Ich frage daher: Ist die Staatsregierung bereit, beim Bund dahin zu wirken, daß auch für Bayern eine Sperre des Zuzugs für Kassenärzte aus der Ostzone im Sinne dieser Verfügung erlassen wird?

Zur Beantwortung möchte ich folgendes ausführen: Die Zulassung heimatvertriebener Arzte zu den Kassen richtet sich in Bayern gegenwärtig nach § 44 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Zulassung

(Dr. Oechsle, Staatsminister)

von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juli 1949. Grundsätzlich sind hiernach Ärzte, die Flüchtlinge im Sinne des bayerischen Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 sind und im Herkunftsland vor dem 4. September 1939 bereits zugelassen waren, auch weiterhin zu den Kassen zugelassen. Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Soenning bezieht sich wohl auf das in Vorbereitung befindliche Bundesvertriebenengesetz. Der Entwurf dieses Gesetzes sieht in § 55 vor, daß Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor dem 4. September 1939 als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen waren, weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen gelten. Bei der bekannten Überbesetzung Bayerns mit Kassenärzten erscheint es zweifelsohne gerechtfertigt, wenn von bayerischer Seite aus beim Bund dahin gewirkt wird, daß eine weitere Vermehrung der zugelassenen Ärzte durch Zustrom aus der Ostzone womöglich unterbleibt. In diesem Sinne wird auch mein Ministerium in Bonn wirken.

Präsident Dr. Hundhammer: Für die heutige Fragestunde ist als erster Fragesteller der Herr Abgeordnete Freundl vorgemerkt; ich erteile ihm das Wort.

Freundl (CSU): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium des Innern. Rundfunk- und Pressemeldungen der letzten Tage zufolge fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Bundesländer und der Stadt Berlin mit dem Ziele statt, eine schnellere Abschleusung und Unterbringung der nach Berlin einströmenden Ostzonenflüchtlinge nach und in den Bundesländern sicherzustellen. Ich frage daher die Staatsregierung:

- 1. In welchem Umfange ist Bayern an der Durchführung dieser Hilfsmaßnahmen beteiligt?
- 2. Welche Unterkünfte gedenkt man für die vorübergehende Unterbringung der Flüchtlinge heranzuziehen?

Die zweite Frage habe ich vor allem deswegen gestellt, weil auch erwähnt worden ist, daß insbesondere wieder Baracken errichtet werden sollen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Herr Staatssekretär Professor Dr. Oberländer ist über die Unterredung genauestens unterrichtet. Er hat gebeten, auch diese Angelegenheit zurückzustellen, bis er von auswärts hier erscheinen kann.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Haus ist damit einverstanden. Als nächster Fragesteller folgt Herr Abgeordneter Meixner; ich erteile ihm das Wort.

Meixner (CSU): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern. Nach unwidersprochen gebliebenen Zeitungsmeldungen erklärte Stadtrat **Kosche**, Bamberg, in einer Versammlung des Deutschen Blocks in Forchheim, seine Partei vertrete die Auffassung, daß das Deutsche Reich noch bestehe und das Kabinett Dönitz die offizielle Reichsregierung sei.

(Heiterkeit)

Wenn auch der Regierungschef im Spandauer Kerker sitze, so müsse auch heute noch Grundsatz sein, daß Reichsrecht vor Bundesrecht oder Länderrecht gehe. "Wir kennen", so sagte Kosche wörtlich, "eine Treue weder zur Bundesrepublik noch zur Deutschen Demokratischen Republik;

(Hört, hört!)

wir kennen nur eine Treue zum Deutschen Reich."

Was gedenkt das Staatsministerium des Innern gegen einen Stadtrat zu unternehmen, der als solcher den Eid auf die Verfassung geleistet und ihn nach diesen Äußerungen glatt gebrochen hat? Was gedenkt das Staatsministerium des Innern gegen eine Partei zu unternehmen, deren Vertreter in öffentlichen Versammlungen solche Auffassungen vortragen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich dem Herrn Staatsminister des Innern das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die Richtigkeit der Meldung vorausgesetzt, handelt es sich leider um keinen Faschingsscherz. Nach der Rechtslage besteht zunächst keine Möglichkeit, den Herrn Kosche seines Stadtratsmandats verlustig zu erklären. Nach Annahme der Wahl verliert der Gewählte gemäß Artikel 35 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes vom 16. Februar 1952 sein Mandat nur, wenn er unter Klasse I oder II des Teils A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 fällt und noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer vorliegt, wenn er durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereiht wurde, oder wenn er unter eine der Gruppen fällt, welche auf der dem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind.

Diese Voraussetzungen scheinen hier nicht vorzuliegen. Dessen ungeachtet hat das bayerische Staatsministerium des Innern sofort Ermittlungen beim Stadtrat Forchheim zur Klarstellung der Pressemitteilung und zur allenfallsigen strafrechtlichen Verfolgung eingeleitet. Der Deutsche Block ist eine Partei. Nach Artikel 21 des Grundgesetzes können Parteien nur durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat den bekannten verfassungsfeindlichen Tendenzen des Deutschen Blocks von Anfang an seine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Das vorliegende Material wird in allernächster Zeit der Bundesregierung zur Stellung eines Antrags vorgelegt werden.

(Bravo!)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller erhält der Herr Abgeordnete Falb das Wort. Falb (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die bayerische Staatsregierung, und zwar an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Innerhalb der Belegschaft der Maxhütte-Betriebe besteht Beunruhigung, weil angeblich die Absicht besteht, die vom Landtag beschlossene Staatsbeteiligung an eine private Gesellschaft aus Berlin abzutreten. Sollte das der Fall sein, dann würde der bayerische Einfluß in diesem Großbetrieb ausgeschaltet und die ursprüngliche Absicht der Staatsbeteiligung, nämlich die Arbeitsplätze für die 7000 Belegschaftsmitglieder zu erhalten, hinfällig werden. Ich frage deshalb die Staatsregierung, ob dieses Gerücht den Tatsachen entspricht und ob Verhandlungen, wie erwähnt, geführt wurden oder beabsichtigt sind.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Es finden keine Verhandlungen wegen des Verkaufs der Maxhütte-Anteile statt. Die Staatsregierung beabsichtigt auch nicht, diese Anteile zu verkaufen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller ist Herr Abgeordneter Dr. Lippert gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lippert (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen. Die Firma Metex in Memmingen, Inhaber Gerhard Lazari, ist kürzlich in Konkurs geraten. Der Verband der Heimatvertriebenen für Handel, Handwerk und Industrie legt Wert auf die Feststellung, daß die Kreditanträge der Firma Metex - es soll sich um rund 450 000 DM handeln - von dem Verband weder befürwortet noch bearbeitet noch gefördert wurden. Örtlichen Stellen, die sonst bei Flüchtlingskrediten gutachtlich gehört werden, sei im Falle Metex keine Gelegenheit zu einer Mitwirkung eingeräumt worden, vielmehr kamen die Kreditanträge stets unmittelbar bei den Zentralstellen in München zur Einreichung und Entscheidung. Ich bitte daher den Herrn Staatsminister um Auskunft, ob diese Darstellung in der Presse den Tatsachen entspricht.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich dem Herrn Staatsminister der Finanzen das Wort.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Nach den dem Finanzministerium vorliegenden Aktenvorgängen trifft es zu, daß der Verband der Heimatvertriebenen für Handwerk, Handel und Industrie bei Überprüfung der Frage der Übernahme einer Staatsbürgschaft zugunsten der der Firma zu gewährenden Kredite nicht eingeschaltet war. Weder die Richtlinien für die Gewährung von staatsverbürgten Flüchtlingsproduktivkrediten, noch die Richtlinien für die Gewährung von Krediten und Staatsbürgschaften an Flüchtlingsbetriebe im

Rahmen des Bundesprogramms zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit — des sogenannten **Schwerpunktprogramms** — sehen die Mitwirkung dieses oder eines ähnlichen Verbandes vor.

Es liegt jedoch ein Schreiben des Arbeitsausschusses der Flüchtlingsobleute für den Stadt- und Landkreis Memmingen vom 16. Mai 1950 vor. In diesem Schreiben werden gegen eine Bürgschaftsübernahme erhebliche Bedenken geäußert. Mit der Überprüfung der Bürgschaftsangelegenheit waren dagegen entsprechend den Richtlinien die örtlich zuständigen Dienststellen sowie die Regierung von Schwaben als Mittelbehörde beauftragt, also die Regierung von Schwaben, der Landrat und die damit zusammenhängenden Dienststellen. Die Bürgschaftsübernahme erfolgte, nachdem mehrere Betriebsprüfungen durchgeführt worden waren und der Prüfungsausschuß für Kreditfragen des Bayerischen Landtags wegen der Frage einer Bürgschaftsübernahme aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm 1950 der Bundesregierung den Betrieb besichtigt hat. _ ____

Im übrigen ist wegen der ausreichenden Sicherung der staatsverbürgten Kredite, also der erstrangigen Grundschuld und Maschinenübereignungen, mit einer Inanspruchnahme des bayerischen Staates aus seinen Bürgschaften nicht zu rechnen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Dr. Lippert möchte eine Zusatzfrage stellen; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lippert (BP): Ich bitte weiter den Herrn Staatsminister der Finanzen um Auskunft, ob von seiten der Staatsregierung etwas geschehen oder beabsichtigt ist, um die **Verantwortlichen**, die trotz der Warnung solche Kredite eingeräumt haben, zur Rechenschaft zu ziehen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile nochmals das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Auf die Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lippert möchte ich nur sagen, daß wir mit der Nachprüfung des Falles nunmehr beauftragt sind und den Versuch unternehmen, die Verantwortlichen zu finden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Demmelmeier; ich erteile ihm das Wort.

Demmelmeier (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der heutigen Ausgabe der "Süddeutschen Zeitung" ist ein Hörerbrief veröffentlicht, dem zu entnehmen ist, daß die Professoren der Tierärztlichen Fakultät in München ihre Lehraufträge zu Ostern 1953 niederlegen wollen, weil sie der Überzeugung sind, daß sie bei den unzulänglichen Einrichtungen der Tierärztlichen Hochschule die Ausbildung der heranwachsenden Tierärzte nicht mehr verantworten könnten. Diesem Brief ist außerdem zu entnehmen, daß die Professoren unter Umständen einem Ruf an die neuerrichtete Tierärztliche Hochschule in Hohenheim bei Stuttgart zu folgen gewillt sind.

(Demmelmeier [CSU])

Der Herr Kultusminister hat nun im Dezember 1952 zu dieser Angelegenheit bereits Stellung genommen. Diese neuen Behauptungen in dem genannten Hörerbrief enthalten Tatsachen, die für unsere Tierärztliche Hochschule in München von außerordentlicher Bedeutung sind. Ich frage daher den Herrn Kultusminister:

- 1. Ist es richtig, daß die Professoren der Tierärztlichen Fakultät gewillt sind, ihre Lehraufträge zu Ostern 1953 niederzulegen, um eventuell einem Ruf an die neuerrichtete Tierärztliche Hochschule in Hohenheim bei Stuttgart zu folgen?
- 2. Ist es richtig, daß die Einrichtung der Tierärztlichen Fakultät völlig unzulänglich ist?
- 3. Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu ergreifen, um die Tierärztliche Hochschule angesichts ihrer Bedeutung für das Land Bayern zu erhalten?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Es gibt Gerüchte, die einfach nicht totzukriegen sind. Dazu gehört auch diese eine Angelegenheit, die jetzt wieder in der "Süddeutschen Zeitung" aufgewärmt wurde. Darüber hinaus wird darin die Sache mit Weihenstephan wiederholt. Es ist davon die Rede, daß uns einmal 12 Millionen vom Himmel heruntergeregnet wären, wenn wir bloß die Hände aufgehoben hätten. Nun, so einfach ist der Sachverhalt nicht. Was diese 12 Millionen für Weihenstephan anlangt, so habe ich wiederholt darauf hingewiesen und darf bei der Gelegenheit nochmals betonen: Die Sache ist von A bis Z falsch und entbehrt jeder Begründung.

Im übrigen darf ich auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Demmelmeier kurz erwidern:

- 1. Wie ich bereits in meiner Erwiderung auf die kurze Anfrage des Herrn Abgeordneten Demeter am 16. Dezember 1952 in diesem Hohen Hause ausgeführt habe, hat die Tierärztliche Fakultät im Vorjahr Antrag auf Schließung der Fakultät gestellt, falls nicht die Lehr- und Unterbringungsverhältnisse entscheidend verbessert werden könnten. Das Ministerium hat dem Antrag auf Schließung nicht entsprechen können, vielmehr zugesichert, daß Entscheidendes für die Verbesserung insbesondere der gebäudemäßigen Unterbringung der Fakultät in Kürze geschehen würde. Seitdem hat keiner der Dozenten der Tierärztlichen Fakultät seinen Lehrauftrag niedergelegt und um die Entlassung aus dem Staatsdienst nachgesucht oder einen Ruf an eine andere Hochschule angenommen oder auch nur erhalten.
- 2. Die Einrichtungen der Tierärztlichen Fakultät sind zweifellos ergänzungs- und verbesserungsbedürftig. Dem Ministerium war es möglich, zu den haushaltsmäßig im Jahre 1952 vorgesehenen Mitteln in den letzten Wochen der Fakultät 150000 DM für Bauzwecke aus einer Sonderfinanzierung zur

Verfügung zu stellen. Es besteht Aussicht, daß wir im Laufe des nächsten halben Jahres weiter 200 000 DM, vielleicht sogar 370 000 DM für Ausbauzwecke der Tierärztlichen Fakultät erhalten. Seit 1945 erhalten laufend etwa 600 Studierende der Tiermedizin an der Fakultät ihre Ausbildung. Diese Ausbildung vollzieht sich unter erheblichen Schwierigkeiten; sie trägt aber durchaus hochschulmäßigen Charakter und kann dem Bedarf des Landes an tierärztlichem Nachwuchs genügen.

3. Im außerordentlichen Haushalt 1953 sind 930 000 DM für die Errichtung eines Klinik-Neubaus eingeplant. Außerdem gelangen 600 000 DM weitere ERP-Mittel für den gleichen Zweck zur Verbauung. Hierzu sollen noch Sondermittel in Höhe von etwa 2 bis 3 Millionen treten, die auf dem Wege der Anleiheaufnahme beschafft werden müssen.

Ich darf vielleicht die Schlußworte wiederholen, die ich bereits am 16. Dezember vorigen Jahres hier gesprochen habe: Ich möchte mit allem Nachdruck versichern, daß die Tierärztliche Fakultät. gleich wichtig für Wissenschaft und Wirtschaft unseres Landes, der Universität München erhalten bleiben wird. Ihr Wiederaufbau wird mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt werden. Die Fakultät wird eine ihrer Bedeutung entsprechende Ausstattung erfahren; sie wird gebäudeund einrichtungsmäßig so ausgestattet werden, wie es ihren Aufgaben und den Interessen der bayerischen Landwirtschaft entspricht. — Im übrigen erlaube ich mir das Hohe Haus einzuladen, die bisher erstellten Gebäulichkeiten im Bereich der Tierärztlichen Fakultät einmal zu besichtigen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller ist gemeldet der Herr Abgeordnete Mittich; ich erteile ihm das Wort.

Mittich (BHE): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an die Staatsregierung.

Wie man Pressemeldungen der letzten Tage entnehmen konnte, beabsichtigt die amerikanische Besatzungsmacht, das ehemalige Muna-Gelände in Neuendettelsau, Kreis Ansbach, für militärische Zwecke wiederzuverwenden. Auf diesem Gelände befindet sich die Augustana-Hochschule sowie eine Anzahl von Betrieben, deren Belegschaften sich zum größten Teil aus Heimatvertriebenen zusammensetzen. Die drohende militärische Inanspruchnahme dieses Geländes gefährdet den Bestand der genannten Einrichtungen.

Ist die Staatsregierung in der Lage, über den Stand der Verhandlungen zu berichten, insbesondere darüber, ob es inzwischen gelungen ist, für militärische Zwecke geeignetes, anderweitig brachliegendes Gelände zur Verfügung zu stellen?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird durch den Herrn Ministerpräsidenten beantwortet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Die Munitionsanstalt Neuendettelsau wurde seinerzeit von der deutschen

(Dr. Ehard, Ministerpräsident)

Wehrmacht zur Lagerung von Munition angelegt. Die Munition wurde, wie in allen solchen Anstalten, in Bunkern gelagert, die eine Gefährdung der Umgebung des Lagers ausschlossen. Auch heute wird in einer Anzahl von Bunkern noch Pulver aus dem vergangenen Krieg gelagert.

Als die US-Armee einen Teil dieser ehemaligen Munitionsanstalt für ihre Zwecke beschlagnahmen wollte, erhob sich ein Sturm der Entrüstung. Zahllose Protestschreiben gingen vor allem von seiten der evangelischen Kirche ein, in denen die Wiederverwendung der Muna als eine Wiederholung des nationalsozialistischen Unrechts bezeichnet wird, da auf Betreiben des damaligen Gauleiters Streicher das Munitionslager in unmittelbarer Nähe des größten süddeutschen karitativen Werkes der evangelischen Kirche angelegt wurde.

Weitere Protestschreiben gingen von einigen in der Nachkriegszeit errichteten Industriebetrieben ein, die allerdings gar nicht in dem zur Beschlagnahme vorgesehenen Teil der ehemaligen Muna liegen.

Auf Grund dieser Sachlage hat die bayerische Staatskanzlei schon vor einiger Zeit bei den bayerischen Dienststellen der US-Armee entsprechende Vorstellungen erhoben und dabei auch Erfolg gehabt. Dem europäischen Hauptquartier der US-Armee in Heidelberg wurde nunmehr vorgeschlagen, auf Neuendettelsau endgültig zu verzichten und eine andere, im gleichen Militärbezirk liegende ehemalige Muna zu benützen. Ich glaube sagen zu dürfen: Es besteht begründete Hoffnung, daß sich das europäische Hauptquartier diesem Wunsche nicht verschließen wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort der Frau Abgeordneten Dr. Brücher.

Dr. Brücher (FDP): Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Staatsregierung.

Mit wachsender Besorgnis muß die Münchener Bevölkerung sehen, daß an den Randgebieten des Englischen Gartens, unserer wichtigsten Erholungsstätte in München, in zunehmendem Maß durch Baumaßnahmen Einbrüche erfolgen. Meine heutige Anfrage betrifft nun speziell die Bauten des Radios "Freies Europa", die sich in wachsendem Maße am Rande des Englischen Gartens entlang der ehemaligen Hofgärtnerei ausdehnen; beinahe von Monat zu Monat wird dort ein neuer U-Bogen erstellt.

Ich möchte deshalb die Staatsregierung fragen, wie groß dieses Projekt eigentlich ist und wie weit es sich noch am Rande des Englischen Gartens ausbreiten wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Im Einvernehmen mit der bayerischen Staatskanzlei wurde dem Sender "Freies Europa" für die Errichtung von zweigeschossigen Verwaltungs- und Studiogebäuden das Gelände der ehemaligen Anzuchtgärtnerei an der Öttingen- und Tivolistraße in München in dem Ausmaß von 17 016 Quadratmetern mit Vertrag vom 16. Februar 1951 im Erbbaurecht überlassen. Das Erbbaurecht endigt nach 30 Jahren, fällt jedoch schon früher an den Freistaat Bayern heim, wenn sein Zweck vorher erfüllt ist. Der jährliche Erbbauzins beträgt 26 205 DM, das ist gleich 7 Prozent des Bodenwerts, der preisrechtlich höchste zulässige Zinssatz. An eine Erweiterung dieses Erbbaugeländes ist nicht gedacht.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frau Abgeordnete Dr. Brücher will eine Zusatzfrage stellen; ich erteile ihr das Wort.

Dr. Brücher (FDP): Herr Minister, sind mit den jetzigen Bauten die 7000 Quadratmeter, von denen Sie sprachen, ausgefüllt oder wird sich der Bau noch weiter erstrecken?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Zusatzfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Verehrte Frau Abgeordnete Dr. Brücher, hier bin ich überfragt; das kann ich im Augenblick nicht sagen. Auf jeden Fall ist der Vertrag so gestaltet worden, daß wir seinerzeit die Verlegung der Gärtnerei vornehmen konnten und daß außerdem wegen der Bauweise selbst bestimmte Vorschriften gemacht wurden. Sie hörten, und sehen das auch, daß es nur zweigeschos sige Bauten sind. Man kann nicht bestreiten, daß sich diese Anlage recht gut in die Gegend einfügt.

(Abg. Dr. Brücher: Recht gut? Eines Tages ist der ganze Englische Garten verbaut, wenn es so weiter geht!)

— Frau Abgeordnete, das kann deshalb nicht sein, weil das Gelände, das nun einmal vertraglich vereinbart worden ist, nicht erweitert wird. Das ist in keiner Weise der Fall. Außerdem muß gesagt werden, daß der Sender "Freies Europa" etwa 1100 Angestellte beschäftigt.

(Abg. Dr. Strosche: Aber sich nicht sehr gut aufführt!)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller folgt Herr Abgeordneter Dr. Becher; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Becher (fraktionslos): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten.

Nach mir vorliegenden Meldungen beabsichtigt der Sender "Free Europe", zur Errichtung einer zweiten Funkstation in Selling, Gemeinde Windischbergerdorf, Kreis Cham, ein Grundstück zu erwerben. Nach Entschließung der Regierung der Oberpfalz vom 22. Januar 1953 hat die bayerische Staatsregierung auf Grund eines Kabinettsbeschlusses festgestellt, daß sie gegen die Errichtung der Sendestation weder vom Standpunkt der Landesplanung noch aus politischen Gründen etwas einzuwenden habe.

(Dr. Becher [fraktionslos])

Entspricht der Inhalt dieser Entschließung den Ansichten der bayerischen Staatsregierung? Ist der Staatsregierung, welche aus den Reihen des Landtags bereits mehrmals auf die Problemlage hingewiesen wurde, bekannt, daß die erwähnte Sendestation in ihrer tschechoslowakischen Abteilung von Kollaboranten der Kommunisten beherrscht wird, die im wesentlichen nur die Mitglieder der von Dr. Benesch geschaffenen Nationalen Front zu Wort kommen lassen? Ist die Staatsregierung bereit, das in der Entschließung der Regierung der Oberpfalz geäußerte politische Einverständnis solange zurückzustellen, bis die Verhältnisse in Radio "Free Europe" auf Grund des zwischen dem Herrn Bundeskanzler Dr. Adenauer und dem Vertreter des amerikanischen Hohen Kommissars geschlossenen Rundfunkübereinkommens geklärt worden sind?

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Ministerpräsidenten.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Ich habe diese Anfrage nicht bekommen. Ich kann sie erst beantworten, wenn sie mir vorliegt. Vielleicht kann sie schriftlich beantwortet werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Als Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Rabenstein. — Er ist nicht anwesend. Dann ist die Fragestunde geschlossen.

Wir fahren nunmehr in der Tagesordnung fort.

Die noch offene Ziffer 3: Haushaltsrede des Herrn Staatsministers der Finanzen, würde ich vorschlagen, morgen früh um 9 Uhr als ersten Gegenstand aufzurufen, weil vermutlich der ganze morgige Vormittag durch diese Rede in Anspruch genommen ist. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Dann kommen wir zur Weiterberatung der Ziffer 6 der Tagesordnung: Antrag des Abgeordneten Dr. Franke, Dr. Seitz und Fraktion betreffend Gesetzentwurf über Röntgenreihenuntersuchungen bestimmter Berufsgruppen (Beilage 1354).

Dieser Gegenstand ist in Angriff genommen, die Fraktion der CSU hat aber den Antrag gestellt, die Weiterberatung möchte auf übermorgen zurückgestellt werden, weil sie sich morgen in der Fraktionssitzung nochmals mit der Materie befassen will. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Dann rufe ich auf die noch offene Ziffer 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (Beilage 3643).

Über die Beratungen des Ausschusses für Besoldungsfragen (Beilage 3673) berichtet der Herr Abgeordnete Donsberger; ich erteile ihm das Wort.

Donsberger (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die bayerische Staatsregierung hat am 27. September 1952 den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts, der auf Beilage 3643 abgedruckt ist, dem Herrn Präsidenten des Bayrischen Landtags unterbreitet. Der Entwurf dieses Gesetzes war Gegenstand eingehender Beratungen in der 38. Sitzung des Ausschusses für Besoldungsfragen am 9. Dezember 1952. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Abgeordnete Sittig.

Zunächst wurde der Regierungsvertreter aufgefordert, allgemeine Ausführungen zu dem Gesetzentwurf zu machen. Regierungsrat Eberhard vom Finanzministerium ging auf den Inhalt des Gesetzentwurfes ein.

Artikel 1 sei in seinen einzelnen Punkten wörtlich dem Bundesgesetz vom 20. August 1952 entnommen, das nicht ohne weiteres für Bayern gelte. Bayern habe von jeher den Standpunkt eingenommen, die Gesetzgebungshoheit in besoldungsrechtlicher Hinsicht liege bei ihm selbst, soweit nicht der Bund abweichende Bestimmungen getroffen habe. Bei Ziffer 1 handle es sich im wesentlichen um die sogenannten Versorgungsanwärter, die früher mit dem 20. Lebensjahr bei der Wehrmacht eintraten und nach der üblichen Dienstleistung wieder ausschieden. Durch die Entwicklung der Verhältnisse nach 1945 sei diese Angelegenheit als überholt angesehen worden. Wenn die in Ziffer 1 vorgeschlagene Regelung nicht getroffen würde, würden die neu hinzukommenden Beamten besser gestellt, es solle aber doch eine gleichmäßige Behandlung Platz greifen. — Ziffer 2 und 3 des Artikels 1 ziehe die Folgerungen aus Ziffer 1, Ziffer 4 sei eine Selbstverständlichkeit, Ziffer 5 bringe eine gewisse Besserstellung in der Anrechnung des Verdienstes der in der Ausbildung begriffenen Jugendlichen. Ebenso sei Ziffer 6 eine Selbstverständlichkeit.

Artikel 2 regle die Besoldung der Hilfsschullehrer, die bisher in Bayern nicht gesetzlich fundiert war. Die Beilage 3643 enthalte hier einen Druckfehler, das letzte Wort "Hilfsschullehrer" gehöre in eine neue Zeile.

Artikel 3 setze die Diäten für die außerplanmäßigen Beamten fest. Auch hier sei ein Druckfehler unterlaufen; in der letzten Zeile müsse es statt 2650 DM heißen: 1650 DM.

Artikel 4 schaffe die gesetzliche Bestätigung für die Ausgleichszahlung an die Beamten in der ersten Jahreshälfte.

Artikel 6 regle den Erlaß der Ausführungsbestimmungen und Artikel 7 setze das Inkrafttreten auf den 1. August 1952 fest.

Auf die Frage des Berichterstatters, warum nicht wie beim Bund der 1. April 1951 für das Inkrafttreten des Artikels 2 vorgesehen sei, erwiderte der Regierungsvertreter, für den Bund habe das Gesetz praktisch keine Auswirkungen, weil es dort keine Hilfsschullehrer gebe. Die bayerische Staatsregierung stehe auf dem Standpunkt, eine so weitgehende Rückwirkung sei wie in anderen Fällen nicht angebracht.

Abgeordneter Dr. Eberhardt nahm zu der grundsätzlichen Frage Stellung, ob Bayern über-

haupt eine selbständige Besoldungsordnung erlassen könne. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf werde zugegeben, daß die ehemalige Reichsbesoldungsordnung Bundesbesoldungsordnung geworden sei und Bayern eigentlich daran gebunden wäre, jedoch immer den Standpunkt vertreten habe, es wolle seine eigene Besoldungsordnung machen, nachdem sich die staatlichen Rechtsverhältnisse seit 1945 völlig geändert hätten. Er habe einem solchen Standpunkt gegenüber erhebliche rechtliche Bedenken. Vermutlich werde die neue Bundesbeamtenbesoldung eine Lösung bringen.

Erhebliche Bedenken hatte der Redner gegen Artikel 5, der die Nachzahlungsansprüche für die Zeit vor dem 1. November 1949 streichen will. Der § 77 des Bundesgestzes zu Art. 131 des Grundgesetzes sei sehr erheblich angegriffen worden und man wisse durchaus noch nicht, was die Rechtsprechung aus diesem Paragraphen machen werde. Das Oberlandesgericht Nürnberg habe zum Beispiel ein sehr interessantes Urteil gefällt, wonach die Beamten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wieder angestellt und dann pensioniert wurden, überhaupt nicht unter den Artikel 131 fallen, sondern ihre beamtenrechtlichen Ansprüche behalten hätten. Hier gebe es also eine Fülle von Schwierigkeiten. Es sei nicht einzusehen, warum man wegen einiger weniger Beamten eine besondere Vorschrift erlassen solle, wodurch man in eine Fülle von Rechtsfragen hineinsteche, die in ihrem Ausmaß nicht zu übersehen seien. Zu diesem Personenkreis gehörten unter Umständen auch Beamte, die, ohne politisch belastet zu sein, entlassen wurden und keine Bezüge erhalten konnten. Nachdem die Militärregierung ihre Anordnung rückwirkend ab Mai 1945 aufgehoben habe, seien die durch diese Anordnung geschaffenen Hinderungen weggefallen. Hier solle aber wieder eine Ausnahme geschaffen werden, die mit einem Rechtsstaat schwer zu vereinbaren sei.

Ministerialrat Rüth wies darauf hin, daß die ganzen Außerdienststellungen durch das Gesetz zu Art. 131 erfaßt seien. Dort sei auch festgelegt, daß Ausgleichszahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1951 nicht stattfinden. Im vorliegenden Fall könne es sich nur um ganz wenige Sonderfälle handeln, die aus besonderen Gründen nicht unter das Gesetz zu Art. 131 fallen. Es würde dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung widersprechen, wenn man diese Fälle anders behandeln würde. Die Beamten, deren Dienstverhältnis nach § 62 Abs. 3 als fortbestehend gelte, fielen nicht unter diese Bestimmung.

Abgeordneter Dr. E ber hardt war der Ansicht, wenn sich die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Nürnberg durchsetzen sollte, würde eine ganze Anzahl neuer Leute hinzukommen, nämlich diejenigen, die seinerzeit wieder eingestellt und dann pensioniert wurden. Dieser Gruppe würden durch Art. 5 die rechtlichen Möglichkeiten abgeschnitten.

Der Berichterstatter betonte, es handle sich bei Art. 5 um jene Beamten, die durch Schließung ihrer Dienststelle keine Beschäftigung mehr hatten, zum Beispiel die Beamten der Versorgungsämter und die Richter und Lehrer, die während der Zeit, in der sie keinen Dienst machten, nach Anordnung der Militärregierung keine Besoldung bekommen konnten. Diese Personen seien aber alle vor dem 15. Juni 1948 wieder verwendet worden. Eine Verjährung komme wohl kaum in Frage, nachdem die Militärregierung ihre Anordnung am 1. November 1949 aufgehoben habe, die Frist also bis 1954 laufe. Es frage sich, ob man diesen Beamten, die vornehmlich nicht Parteigenossen waren, die Möglichkeit, Nachforderungen zu stellen, nehmen solle, und ob Art. 5 überhaupt einer verfassungsmäßigen Nachprüfung standhalte.

Regierungsrat Eberhard hob hervor, daß nach dem amtlichen Kommentar des Bundesfinanzministeriums zu Art. 131 in den Fällen, wo kein Dienst geleistet wurde, die Dienstbezüge zum mindesten ruhen und keine Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Wenn man in diesem Fall davon abgehe, bestehe die große Gefahr, daß viele Fälle, die bisher noch nicht aufgerührt wurden, aufgegriffen werden und daß dadurch eine untragbare Belastung entstehe. Die ganze Frage sei durch die unglückliche Haltung der Militärregierung, die ihre Anordnung rückwirkend aufhob, entstanden. Man müsse bedenken, daß, wenn diese Bestimmung nicht getroffen werde, die Kriegsgefangenen zum Beispiel mit Recht die gleiche Forderung stellen könnten.

Abgeordneter Dr. Eberhardt vertrat die Auffassung, gerade durch die Hereinnahme einer solchen Bestimmung werde die ganze Frage aufgerührt. Ministerialrat Rüth bemerkte hierzu, wenn der Hohe Kommissar nicht im vorigen Jahr dem Beschluß des Landtags widersprochen hätte, bestünde längst eine gesetzliche Regelung. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung sei es notwendig, die wenigen Fälle zu erfassen, die durch die bisherigen Gesetze noch nicht erfaßt wurden.

Zu dem ganzen Fragenkomplex nahmen dann. nochmals Regierungsrat Eberhard, Regierungsdirektor Braun vom Kultusministerium und Abgeordneter Dr. Eberhardt Stellung. Sodann trat der Ausschuß in die Beratung der einzelnen Artikel ein.

Artikel 1 wurde einstimmig angenommen, desgleichen Artikel 2 mit der Maßgabe, daß das letzte Wort "Hilfsschullehrer" in eine neue Zeile gehört. Auch Artikel 3 wurde einstimmig mit der Maßgabe angenommen, daß es in der letzten Zeile statt "2650 DM" heißen muß "1650 DM". Artikel 4 fand ebenfalls einstimmig Zustimmung.

Bei Artikel 5 bestritt der Berichterstatter die verfassungsmäßige Grundlage; diese Frage könne aber nicht der Besoldungsausschuß entscheiden, sie müsse an den Rechts- und Verfassungsauschuß zur Prüfung hinübergegeben werden. Der Mitberichterstatter war für Zustimmung, da die Bestimmung allen vorangegangenen Gesetzen entspreche.

Ministerialrat Dr. Bachl bedauerte, daß er den Beratungen nicht von Anbeginn beiwohnen konnte.

Er betonte, es sei nicht daran gedacht, diesen Beamten einen einstimmigen Rechtsanspruch zu nehmen. Die Bestimmung wolle nur Klarheit in die Dinge bringen. Die rückwirkende Aufhebung der Anordnung der Militärregierung dürfe nicht zur Folge haben, daß plötzlich Zahlungsverpflichtungen für denjenigen entstehen, der vorher keine hatte. Bei der Mehrzahl der Fälle, bei der großen Gruppe der 131er sei sowohl durch den Bund wie durch Bayern eine Regelung bereits erfolgt, wonach ein Zahlungsanspruch für die rückwirkende Zeit nicht bestehe. Es sei nur notwendig, für die restigen Fälle eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Regierungsrat Eberhard vom Finanzministerium machte nochmals Ausführungen über das bereits Dargelegte. Der Berichterstatter war der Ansicht, durch die vorgeschlagene Fassung wäre einem Teil der Beamten tatsächlich der Rechtsanspruch für die Zeit vor dem 1. November 1949 genommen. Wenn sie sich dann durchsetzen wollten, müßten sie zuerst an den Verfassungsgerichtshof gehen, der festzustellen habe, ob Art. 5 der Verfassung entspreche. Erst wenn die Staatsregierung aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nicht die notwendigen Folgerungen ziehe, könnten sie an das Landgericht gehen, um ihre Forderungen durchzusetzen. Dem Berichterstatter waren inzwischen Bedenken gekommen, die Entscheidung dem Rechts- und Verfassungsausschuß zu überlassen. Entscheiden könne tatsächlich nur der Verfassungsgerichtshof. Er zog daher seinen Antrag zu Art. 5 zurück und beantragte Streichung des Art. 5, der nach seiner Ansicht in die Rechte der Beamten eingreife, die als Nichtparteigenossen entlassen wurden.

Ministerialrat Dr. Bachl nahm dagegen Stellung, überhaupt kein Gesetz zu schaffen und die Entscheidung dem Gericht zu überlassen. An sich sei es richtig, daß man Gesetze auch rückwirkend aufheben könne. Dem sei aber insofern eine gewisse Grenze gesetzt, als dadurch nicht Verpflichtungen bei Leuten entstehen dürften, die früher keine Verpflichtung hatten. Man dürfe die ganze Angelegenheit nicht nur vom Standpunkt derjenigen betrachten, die etwas bekommen sollten, sondern müsse auch den Standpunkt des Staates würdigen, der zahlen solle. Der Staat sei aber durch die Anordnung der Militärregierung von der Zahlungspflicht befreit gewesen und habe sich darauf eingestellt, daß ihm in dieser Angelegenheit keine neue Belastung erwachse. Er glaube, der Verfassungsgerichtshof würde dem Staat in dieser zweifelhaften Angelegenheit durchaus die Möglichkeit lassen, eine gesetzliche Regelung zu treffen. Wenn Art. 5 abgelehnt würde, bestünde für die Regierung überhaupt keine Möglichkeit, ihren Standpunkt vor dem Rechts- und Verfassungsausschuß vorzutragen.

Abgeordneter Helmerich wies darauf hin, daß die Beamten, wenn die Anordnung der Militärregierung nicht gekommen wäre, ohne weiteres bezahlt worden wären. Nachdem die Militärregierung ihre Anordnung rückwirkend ab 8. Mai 1945

aufgehoben habe, könne Artikel 5 in der vorliegenden Fassung nicht aufrechterhalten werden.

Nachdem Abgeordneter Dr. Eberhardt nochmals gesprochen hatte und auch Ministerialrat Dr. Bachl und Regierungsrat Eberhard erneut Stellung genommen hatten, beantragte der Berichterstatter die Ablehnung des Art. 5, während der Mitberichterstatter Zustimmung zum Regierungsentwurf vorschlug, da dadurch niemand geschädigt werde.

Der Antrag des Berichterstatters auf Streichung des Art. 5 wurde hierauf mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen. Art. 6 wurde einstimmig, Art. 7 gegen 1 Stimme angenommen.

Hierauf wurde der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen im ganzen mit allen gegen 4 Stimmen angenommen, also unter Streichung des Art. 5.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag des Besoldungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 3792) berichtet der Herr Abgeordnete Hofmann Leopold; ich erteile ihm das Wort.

Hofmann Leopold (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus. Nach der eingehenden Berichterstattung über die Beratungen im Besoldungsausschuß kann ich mich kürzer fassen. Der Haushaltsausschuß hat sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf am 15. Januar beschäftigt. Berichterstatter war meine Person, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete von Haniel-Niethammer.

Der Haushaltsausschuß hat sich in der Hauptsache mit dem Artikel 5 des Gesetzentwurfes, den der Besoldungsausschuß gestrichen hat, befaßt. Es geht dabei darum, daß Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. November 1949 geleistet werden sollen. In der Aussprache wurde vom Regierungsvertreter hervorgehoben, daß damit eine Ausgabe von ungefähr 6 bis 10 Millionen D-Mark verbunden wäre, und so hat der Haushaltsausschuß bei vier Stimmenthaltungen die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes, also die Wiedereinführung des Artikels 5 beschlossen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3794) berichtet wieder der Herr Abgeordnete Dansberger; ich erteile ihm das Wort.

Donsberger (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner 138. Sitzung am 20. Januar 1953 zu dem Gesetzentwurf und den dazu gefaßten Beschlüssen des Besoldungs- und des Haushaltsausschusses Stellung genommen. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Prandl.

Der Berichterstatter nahm einleitend Bezug auf die Beschlüsse des Besoldungs- und des Haushaltsausschusses. Der Haushaltsausschuß habe nach eingehender Beratung die Wiederherstellung

des vom Besoldungsausschuß gestrichenen Artikels 5 beschlossen. Gegen die Artikel 1 mit 4 sowie 6 und 7 bestünden keine rechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken. Dagegen habe gegen Artikel 5 schon der Besoldungsausschuß verfassungsrechtliche Einwendungen erhoben. Er vertrete die Auffassung, daß ein Gesetz vom Jahre 1952 oder 1953 bereits in früheren Jahren erwachsene vermögensrechtliche Ansprüche nicht vernichten könne.

Der Mitberichterstatter sprach sich gegen die Streichung des Artikels 5 aus und verwies auf die Begründung des Gesetzentwurfes, wonach die durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes und das bayerische Ausführungsgesetz hiezu noch offengelassene Lücke geschlossen werden soll.

Der Abgeordnete Junker bezeichnete den Artikel 5 als eine Ausnahmebestimmung, weil rechtmäßig entstandene Forderungen von Beamten lediglich aus fiskalischen Gründen mit einem Federstrich aus der Welt geschafft werden sollen. Er erinnerte an ein ähnliches Verfahren, das das Finanzministerium seinerzeit bei den Witwen angewandt habe.

Der Regierungsvertreter, Regierungsrat Dr. Eberh ard, verneinte die Frage, ob Ansprüche im Sinne des Artikels 5 entstanden seien. Von 1945 bis 1950 habe die Militärregierung jede Zahlung verboten gehabt, wenn kein Dienst geleistet wurde. 1950 sei das Verbot mit Wirkung vom 1. November 1949 aufgehoben worden, darauf habe der Landtag bereits eine ähnliche Fassung wie die des Artikels 5 beschlossen, gegen die aber die Militärregierung aus nicht damit im Zusammenhang stehenden formalen Gründen Einspruch erhoben habe. Inzwischen habe die Militärregierung ihr Zahlungsverbot auch rückwirkend für die Zeit seit der Kapitulation aufgehoben, wodurch ein Vakuum entstanden sei. Die große Mehrzahl der Fälle sei bereits durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt, es blieben aber einige Zweifelsfälle. In § 62 Abs. 3 des Bundesgesetzes sei zum Beispiel bestimmt, daß Personen, die von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernt worden sind, weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben und auch rechtskräftig zu Nichtbetroffenen erklärt wurden, für die Zeit vor dem 1. April 1951 keinen Anspruch auf Nachzahlung von Bezügen haben. Das bayerische Gesetz bestimme in § 1 Abs. 2 letzter Satz, daß die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 131 nicht für Angehörige von durch die Militärregerung geschlossenen Dienststellen gelten, wenn sie aus Anlaß der Wiedereröffnung dieser Dienststellen vor Durchführung des Spruchkammerverfahrens mit Genehmigung der Militärregierung wiederverwendet wurden. Zahlreiche Beamte, die wegen Schließung der Dienststelle keinen Dienst machten, aber politisch betroffen waren und zunächst wieder eingestellt wurden, machten nun Ansprüche geltend auf Nachzahlung der Bezüge für die Zeit vor der Schließung der Dienststelle, während nach dem Bundesgesetz völlig Unbelasteten die Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. April 1951

verweigert werden müßte. Auch die Kriegsgefangenen spielten eine erhebliche Rolle. Es komme auch vor, daß sich bei Beamten, die vor 1950 in den Ruhestand versetzt worden sind, herausstelle, daß diese Ruhestandsversetzung aus irgendwelchen formalen Gründen nichtig war; die Beamten verlangten die Nachzahlung ihrer aktiven Bezüge. Der Artikel 5 wolle alle diese Zweifelsfälle abbiegen. Bei der außerordentlich verwickelten Materie des Gesetzes zu Artikel 131 könnten sehr leicht widersprechende Gerichtsurteile gefällt werden. Das Bundesgesetz verfolge die Absicht, endlich einmal einen Schlußstrich zu machen. Für jeden Staat sei es untragbar, das von der Besatzungsmacht geschaffene Vakuum nachträglich aufzufüllen und, da die Stellen inzwischen anderweitig besetzt wurden, sie praktisch doppelt zu bezahlen.

Der Abgeordnete Dr. Fischer gab die Notwendigkeit eines Schlußstriches zu, bezweifelte aber, ob ihn ein Rechtsstaat in so summarischer Weise ziehen kann. Man sollte lieber offen sagen, daß man die Ansprüche nicht erfüllen kann, das verstünden die Betroffenen vielleicht eher als das Bestreiten ihres Bechts

Der Berichterstatter sah keine Möglichkeit, entstandene vermögensrechtliche Ansprüche zunichte zu machen. Nach seiner Auffassung erreichten die finanziellen Auswirkungen auch nicht die vom Finanzministerium mitgeteilte Höhe von 6 bis 10 Millionen. Es wäre vielleicht besser gewesen, diese Bestimmung nicht in das Gesetz aufzunehmen, womit sie nicht in der breitesten Öffentlichkeit behandelt würde und die Betroffenen nicht noch besonders auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht würden. Ob Ansprüche entstanden sind, habe der Richter zu entscheiden, bestehende Ansprüche könne aber ein Gesetz nicht ohne weiteres beseitigen.

Regierungsrat Dr. Eberhard ging nochmals kurz auf die ganze Angelegenheit ein, worauf der Abgeordnete Junker erklärte, seine Ausführungen hätten ihn eher vom Gegenteil überzeugt, aus ihnen gehe hervor, daß mit dem Artikel 5 altes Unrecht zu Recht erklärt werden solle. Man müßte sich auf den Rechtsstandpunkt stellen, nicht auf den Standpunkt der bequemeren Erledigung.

Es erging dann folgender Beschluß des Rechtsund Verfassungsausschusses: Gegen die Artikel 1 mit 4 sowie 6 und 7 bestehen keine rechtlichen Bedenken. Mit 13 gegen 9 Stimmen wird beschlossen, gegen die vom Besoldungsausschuß beschlossene Streichung des Artikels 5 keine rechtlichen Bedenken zu erheben.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Berichte über die Ausschußberatungen sind abgeschlossen. Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Er-örterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung. Dem Hohen Haus liegen zwei Abänderungsanträge vor, ein Antrag des Herrn Abgeordneten Euerl zu

(Präsident Dr. Hundhammer)

Artikel 2 und ein Antrag des Herrn Abgeordneten Bezold, dem nachträglich auch der Herr Abgeordnete Dr. Strosche mit seiner Fraktion sich angeschlossen hat, zu Artikel 7.

Ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Der strittige Teil dieses Gesetzentwurfes ist der Artikel 5. Aus den Darlegungen der Herren Berichterstatter war bereits zu entnehmen, wie in den Ausschußberatungen die Meinungen hin und her gegangen sind. Ich vertrete hier die Regierungsvorlage, wie sie vom Haushaltsausschuß ebenfalls angenommen wurde.

Die Herren Berichterstatter haben in ihren Ausführungen dargelegt, daß in den Ausschüssen davon die Rede war, daß vom Standpunkt der Gerechtigkeit und des Rechts eine Bestimmung, wie sie der Artikel 5 des Regierungsentwurfes vorsieht, nicht möglich sei. Ich muß dazu sagen: Man kann sich in dieser Frage nicht ohne weiteres auf den Standpunkt stellen: Recht ist, was einem bestimmten Berufsstand nützt; denn man kann rechtlich durchaus auch anderer Meinung sein, da ja die Regierung jener Zeit durch eine entsprechende Anordnung mit gesetzesgleicher Wirkung der Militärregierung gebunden war und so handeln mußte, wie es nun einmal geschehen ist. Die in Artikel 5 vorgeschlagene Bestimmung entspricht wörtlich dem seinerzeitigen § 7 des Gesetzes, das der Landtag in der ersten Legislaturperiode am 20. November 1950 beschlossen hat. Dieses Gesetz vom 20. November 1950 ist seinerzeit von der Militärregierung aus anderen Gründen nicht genehmigt worden, konnte also nicht wirksam werden. Ich betone aber ausdrücklich: aus anderen Gründen! Dieser seinerzeitige § 7, der heutige Artikel 5, hat durchaus dem Rechtszustand entsprochen, und dieser Artikel 5 ist vorgesehen, um Klarheit in die Dinge hineinzubringen.

Ich darf vielleicht ganz kurz noch einmal die Gründe darlegen, die die Regierung veranlaßt haben, auch den Artikel 5 vorzuschlagen. Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Regierungsvorlage verfolgt ausschließlich den Zweck, die Rechtslage, wie sie sich aus dem Besatzungsrecht entwickelt hat, klarzustellen und die in Anbetracht der Schwierigkeit der Rechtsmaterie sich ergebenden Zweifelsfragen nun auszuschließen. Würden diese Fragen nicht ausdrücklich geregelt werden, könnte mit Sicherheit angenommen werden, daß der Staat zur Klärung dieser einzelnen Zweifelsfragen in eine Reihe von Prozessen verwickelt wird und damit die Gefahr von widersprechenden Urteilssprüchen heraufbeschworen wird. Dies muß aber vermieden werden. Selbst wenn man den gegenteiligen Rechtsstandpunkt einnehmen würde, erscheint es sowohl für den Staat wie für die hier in Betracht kommenden Staatsbeamten selbstverständlich zweckmäßiger, in einem einheitlichen Verfahren auf die Verfassungsklage eines betroffenen Beamten hin die Verfassungsmäßigkeit der

vorgesehenen Bestimmung feststellen zu lassen. Die hier zur Entscheidung stehende Frage hat außerdem auch eine bedeutende finanzielle Auswirkung, die die bereits aufs äußerste angespannte Haushaltslage unseres Landes noch erheblich verschärfen könnte.

Mit dem Erlaß der vorgesehenen Bestimmung sollte ursprünglich eine durch die Gesetzgebung der Besatzungsmacht entstandene Lücke, die auch durch die bayerische Gesetzgebung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht bereinigt werden konnte, geschlossen werden. Es kommen im wesentlichen diejenigen Beamten in Betracht, deren Dienststellen in den Jahren 1945/46 vorübergehend geschlossen waren, wie zum Beispiel die Schulen und Gerichte, und außerdem die kriegsgefangenen Beamten, die vor dem 1. November 1949 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind und deshalb nicht unter das vorgenannte Gesetz zur Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten vom 27. Juli 1950 fallen.

Der Betrag, der zur Deckung der Nachzahlungen an diese Personengruppen aufgewendet werden müßte, würde sich auf etwa 6 bis 10 Millionen D-Mark belaufen. Dabei sind die Nachzahlungen, die die Gemeinden und Landkreise treffen würden, noch nicht berücksichtigt.

Der bayerische Staat ist durch die Gesetzgebung der Besatzungsmacht in den Jahren 1945 bis 1950 daran gehindert gewesen, an die vorgenannten Personengruppen während der Zeit der Nichtbeschäftigung Gehaltszahlungen zu leisten. Der Staat war jedoch in dieser Zeit gezwungen, die Planstellen dieser Beamten mit anderen Personen zu besetzen, die die Funktionen der nichtbeschäftigten Beamten wahrgenommen haben. Insoweit mußten für diese Dienstleistungen Gehälter bezahlt werden. Es kann also vom Staat jetzt nicht mehr verlangt werden, daß er für einen Zeitraum von über 4 Jahren zurück auch noch an die nichtbeschäftigten Beamten Gehaltsnachzahlungen leistet.

Die Bestimmung des Artikels sieht als Stichtag den 1. November 1949 vor. Wie gesagt dient diese Bestimmung der Festlegung und Klarstellung der Rechtsverhältnisse.

Es liegen nun dem Hohen Hause die Beschlüsse dreier Ausschüsse vor, wobei sich der Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt auf den Boden der Regierungsvorlage stellt, während nach den Beschlüssen des Besoldungs- und des Rechtsund Verfassungsausschusses der Artikel 5 gestrichen werden soll. Ich würde bitten, wenn diese schwierige Materie heute nicht vollkommen klargestellt werden kann, die Angelegenheit nochmals in den Ausschüssen zu beraten und zu versuchen, zu einer Koordinierung im Sinne der Regierungsvorlage zu kommen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Aussprache ist als erster Redner gemeldet Herr Abgeordneter Dr. Eberhardt. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Eberhardt (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst einmal zu dem von meiner Fraktion gestellten **Abänderungsantrag** sprechen und dann persönlich zu dem Artikel 5 Stellung nehmen.

Der Abänderungsantrag ist vielleicht für sich allein so, wie er hier geschrieben steht, nicht recht einleuchtend; man muß ihn mit dem letzten Artikel — und so lautete eigentlich unser Antrag; das Landtagsamt hat daraus Artikel 7 gemacht und damit präokkupiert, daß Artikel 5 wiederhergestellt würde; wir haben absichtlich, um das nicht zu tun, vom "letzten Artikel" gesprochen — in Verbindung setzen:

Das Gesetz tritt am 1. August 1952 in Kraft, Artikel 2 jedoch am 1. April 1951.

So gelesen erhält die Sache erst ihre richtige Bedeutung. Der Artikel 2 des Gesetzes beinhaltet nämlich, wie die Damen und Herren Kollegen aus der Beilage 3643 ersehen, die Einfügung der Hilfsschullehrer in die Besoldungsgruppe A 4 a 2.

Ich kann an dieser Stelle gleich etwas bemerken, was ich nachher auch noch zu Artikel 5 zu sagen habe. Dieses Gesetz, das wir heute debattieren und beschließen wollen, ist hervorgerufen durch das Bundesgesetz vom 20. August 1952, das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts. Es wiederholt für Bayern das, was für den Bund in dem eben erwähnten Bundesgesetz steht, abgesehen von Artikel 5, der im Bundesgesetz nicht enthalten ist und worauf ich nachher noch zu sprechen kommen werde. Jetzt handelt es sich um den Artikel 2, der seinem sachlichen Inhalt nach genau dem Bundesgesetz entspricht. Nur hat das Bundesgesetz — und auf diese Feststellung bitte ich besonders zu achten — verschiedene Zeitpunkte des Inkrafttretens festgesetzt, und zwar vier oder fünf für die verschiedenen darin behandelten Materien, für die Materie der Hilfsschullehrer den 1. April 1951. Nun ist die Frage, ob dieser 1. April 1951 auch in Bayern als der Tag des Inkrafttretens der neuen Besoldung der Hilfsschullehrer Anwendung finden soll oder nicht.

Dazu ist grundsätzlich folgendes festzustellen. In der Begründung, die die Regierung dem Entwurf beigefügt hat, hat sie sich bereits mit der Frage befaßt, ob ein solches Gesetz nach dem bestehenden Bundesverfassungsrecht in Bayern überhaupt erlassen werden kann, und kommt dabei zu dem Ergebnis: ja. Sie hat sich aber mit einer Frage nicht befaßt — und diese Frage scheint mir in diesem Zusammenhang der Erörterung zu bedürfen -, nämlich mit der Frage des Artikels 75 Ziffer 1 des Grundgesetzes, der von den Rechtsverhältnissen der im öffentlichen Dienst stehenden Personen spricht und den Bund ermächtigt, insoweit Rahmengesetze zu erlassen. Das Bundesgesetz vom 20. August 1952, in dessen Rahmen das zur Beratung stehende bayerische Gesetz erlassen werden soll, ist ein solches Rahmengesetz. Es erscheint mir schon mit Rücksicht auf das Grundgesetz außerordentlich zweifelhaft, von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, dem 1. April 1951, für die Hilfsschullehrer abzugehen, nachdem das Bundesrahmengesetz diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt hat. Die Argumentation der Regierung, die wir auch heute wieder gehört haben, es sei doch so, daß der Bund keine Hilfsschullehrer habe und daß infolgedessen das, was er in seinem Gesetz über die Hilfsschullehrer aussagt, für Bayern nicht bindend sein könne, ist doch unlogisch. Der Umstand, daß der Bund hier eine Materie regelt in bezug auf Beamte, die er selbst gar nicht hat, läßt eben sehr deutlich erkennen, daß es sich um ein Rahmengesetz handelt, das für die Länder maßgeblich sein soll, bei denen es diese Beamten gibt. Sonst hätte der Bund vernünftigerweise gar nichts darüber zu sagen gehabt. Also, ich glaube, die Unlogik dieser Argumentation leuchtet ohne weiteres ein und sie hat anderen Ländern auch eingeleuchtet. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Bremen haben diese Vorschrift bereits vom 1. April 1951 ab, so wie das Bundesgesetz es erfordert, in Kraft gesetzt. Man muß, weil die Regierung in ihrer Begründung gesagt hat, solche Rückwirkungen von Besoldungsvorschriften seien etwas Ungewöhnliches und deshalb wolle man das nicht machen, daran erinnern, daß es sich an dieser Stelle nicht ohne weiteres um eine Neuregelung, sondern um eine Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts handelt. Im Jahre 1927 waren nämlich die Hilfsschullehrer mit den Mittelschullehrern gleichgestellt worden und fielen infolgedessen unter die Besoldungsgruppe, die heute A 4 a 2 genannt wird. Erst später, im Jahre 1941 sind sie durch den Nationalsozialismus aus dieser Besoldungsgruppe hinausgeworfen und in eine andere Gruppe zurückgestuft worden. Es handelt sich jetzt darum, daß sie in die Stufe, in der sie seit jeher gewesen sind und aus der sie durch das Unrecht des Nationalsozialismus hinauskamen, wieder hineinkommen. Daher ist - abgesehen von dem, was ich eben verfassungsrechtlich ausführte — auch nach Recht und Billigkeit die Anwendung dieses Grundsatzes, nämlich Inkrafttreten vom 1. April 1951 ab, in vollem Umfange zu vertreten.

Im übrigen — und dabei nenne ich jetzt Zahlen, auf die ich nachher im Zusammenhang mit Artikel 5 noch einmal besonders zu sprechen kommen werde -- sind die Zahlen, die uns die Regierung genannt hat, ungenau. Die Regierung hat gesagt, es würde durch diese Höherstufung ein jährlicher Mehraufwand von etwa 80 000 DM entstehen, wir hätten somit für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 1. August 1952, also zurückgerechnet ein Jahr plus ein paar Monate, Mittel aufzuwenden. Dabei geht die Regierung davon aus, daß im Haushalt 250 Planstellen für Hilfsschullehrer vorgesehen sind, vergißt aber, daß nur 160 von diesen Planstellen tatsächlich besetzt sind. Gezahlt wird aber bekanntlich — ein Antrag des Herrn Kollegen Donsberger will jetzt mit diesen Unklarheiten im Haushalt für die Zukunft aufräumen — nicht nach dem, was an Planstellen im Etat ausgeworfen und bewilligt ist, sondern nach dem, was an tatsächlich besetzten Stellen vorhanden ist. Wenn wir aber die tatsächlich besetzten Stellen ansehen, kommen wir keineswegs auf einen Betrag von 80 000 DM, sondern auf einen solchen von 50 000 DM und für das eine Jahr plus einige Monate keineswegs auf

(Dr. Eberhardt [FDP])

eine Summe von weit über 100 000 DM, wie das Finanzministerium uns das vorgerechnet hat, sondern auf eine Summe, die erheblich unter 100 000 DM zurückbleibt und 50 000 DM wenig überschreitet. Man muß solche Zahlen immer nachrechnen, dann kommt man auf das richtige Bild; leider Gottes kann man sich nicht immer auf das, was uns hier von Regierungsseite an Zahlen vorgerechnet wird, verlassen. Ich glaube also, meine Damen und Herren Kollegen, es ist wohl unbedenklich, wenn man sich nicht nur zur Steuer der Ordnungsmäßigkeit dem Grundgesetz gegenüber, sondern auch zur Steuer der Gerechtigkeit, der Billigkeit und des politischen Taktes für den 1. April 1951 entschließt.

Und nun zu Artikel 5! Dazu spreche ich nicht namens meiner Fraktion, die mich ausdrücklich beauftragt hat, das hervorzuheben — eine Verpflichtung, der ich hiermit sehr gerne nachkomme -, sondern aus mir selbst heraus. Ich habe oft Gelegenheit gehabt, an dieser Stelle auf die Bedeutung des Rechtsstaates und das rechtsstaatlichen Denkens hinzuweisen. Ich muß zugeben, daß mich auch hier diese Gedanken wiederum außerordentlich stark bewegt haben. Ich habe vorhin bereits darauf hingewiesen, das bayerische Gesetz, das wir vorliegen haben und über das wir beschließen sollen, ist eine Ausfüllung des Rahmengesetzes des Bundes. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß in diesem Rahmengesetz eine dem Artikel 5 des bayerischen Gesetzes entsprechende Vorschrift nicht enthalten ist. Der Herr Finanzminister hat in sehr liebenswürdiger Weise vorhin ausdrücklich hervorgehoben, daß dieselbe Vorschrift in § 7 des von dem damals in den letzten Zügen liegenden verflossenen Landtag am 20. November 1950, eine Woche vor den Neuwahlen, verabschiedeten und, ich kann wohl sagen, nicht in vollem Umfang befriedigenden Gesetzes wörtlich vorhanden war. Er gibt also zu, daß in diesem Gesetz, das zur Ausfüllung des Bundesgesetzes bestimmt ist, eine Vorschrift aus einem anderen Gesetz mit eingebaut ist, die organisch mit diesem Gesetz und seinem ganzen Aufbau an sich nichts zu tun hat.

Ich habe eben gesagt, das Gesetz vom 20. November 1950 ist nicht überall als sehr glücklich empfunden worden. Es ist damals in der letzten Sitzung des sterbenden Landtags vielleicht etwas schnell abgehandelt worden, und wir haben jedenfalls im Besoldungsausschuß wiederholt Gelegenheit gehabt, uns mit diesem Gesetz zu befassen. Ich glaube, daß kaum eine Stimme im Besoldungsausschuß gewesen ist, die nicht gesagt hätte: Wenn dieses Gesetz, das Gott sei Dank infolge des Einspruches der Militärregierung nicht hat verkündet werden können, erneut zur Beratung käme, müßte sehr viel darin anders gemacht werden. Ein Punkt, mit dem wir uns schon besonders zu befassen gehabt haben, waren die Bezüge der jüngeren Witwen. Es ist außerordentlich bezeichnend, daß das Finanzministerium die Pensionen der jüngeren Witwen durchwegs gestrichen oder gekürzt hatte, ohne daß hierfür eine gesetzliche Grundlage vorhanden gewesen wäre. Die Verhandlungen vor den öffentlichen Gerichten — ich muß sagen, es ist ein bedauerliches Zeichen, daß so etwas notwendig ist — haben erst dazu geführt, daß das Finanzministerium der Rechtslage, so wie sie wirklich war, Rechnung getragen hat, statt sie gleich von Anfang an so zu behandeln, wie sie hätte behandelt werden müssen. Das sind Gesichtspunkte, meine Damen und Herren Kollegen, die im Artikel 5 enthalten sind.

Überlegen Sie bitte folgendes: Am 20. November 1950, als jenes Gesetz nach Vorbereitung durch die Regierung vom Landtag dem Regierungsentwurf entsprechend beschlossen wurde, war die Situation in erheblichem Umfang anders als 1951, weil es damals das Bundesgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes noch nicht gab. Damals hatte die Bestimmung, daß die außer Dienst gestellten Personen ihre Bezüge nicht für die Zeit vor dem 1. November 1949 nachgezahlt erhalten sollen, eine ungeheure finanzielle Bedeutung. Ich fürchte, daß die 6 bis 10 Millionen, die wir heute wieder vom Herrn Finanzminister gehört haben — wobei mir auffällt, daß eine Diskrepanz von 662/3 Prozent vorliegt, etwas sehr Merkwürdiges; denn wenn man zu einem Punkt mit genauem Material kommen will, kann man meines Erachtens nicht einen so großen Spielraum lassen und sagen, daß sowohl 6 als auch 10 Millionen richtig sein können, also ein Unterschied von 662/3 Prozent —, vielleicht nach dem Material, das damals, am 20. November 1950, der Regierung vorlag, gestimmt haben. Nachdem aber jetzt das Bundesgesetz zu Artikel 131 ergangen ist, sind durch die Artikel 77 und 62 dieses Gesetzes alle Ansprüche vor dem 1. April 1951 zunächst einmal beseitigt. Ob die Klagen, die beim Bundesverfassungsgericht laufen, Erfolg haben werden oder nicht, wissen wir noch nicht, aber zunächst wollen wir diesen Zeitpunkt unterstellen. Dadurch ist der Großteil derjenigen, die überhaupt Ansprüche geltend machen können, beseitigt.

Wenn der Herr Finanzminister heute sagt, der Artikel 5 wiederhole wörtlich den Artikel 7 jenes alten Entwurfes vom 20. November 1950, dann verkennt er in vollem Umfang, daß die wirtschaftlichen Grundlagen für diese Gesetzesbestimmung heute ganz andere sind als damals. Damit hätte sich die Regierung in ihrer Begründung füglich auseinandersetzen sollen. Sie hätte uns positives und klares Material geben und uns sagen sollen: Bitte, damals hatten wir aus den und den Gesichtspunkten, im Hinblick auf diese und jene den und den Fällen, die hier hereingehörten, mit dieser Summe zu rechnen; heute haben wir nur noch die und die Fälle übrig und daraus ergibt sich die und die Summe. Nichts dergleichen haben wir aber gehört, sondern wie ist die Sache im Besoldungsausschuß gelaufen, wo wir zunächst Anlaß hatten, uns mit dieser Frage zu befassen? Damals hat uns Herr Ministerialrat Rüth zusammen mit meinem Namensvetter, dem Herrn Regierungsrat Dr. Eberhard, dem ich lediglich ein "t" am Schluß voraushabe, auseinandergesetzt: Dieser Artikel ist ja von ganz nebensächlicher Bedeutung. Dadurch können ja nur ganz wenige Fälle erfaßt werden. Das können Sie ruhig beschließen; es bedeutet praktisch so gut wie gar nichts! - So hat man damals zu uns gesagt. Und

(Dr. Eberhardt [FDP])

nun - man beachte die Zweckbehauptung! - ist der Haushaltsausschuß damit graulen gemacht worden, daß man dort auf einmal behauptete, 6 bis 10 Millionen kämen in Frage. Ich darf daran erinnern, daß der Vorsitzende des Besoldungsausschusses in dem Zusammenhang sogar von der Möglichkeit eines Staatsbankerotts gesprochen hat — so gefährlich sind die Dinge da geschildert worden! Meine Damen und Herren, das verstehe ich nicht. Wenn die Regierung in dem einen Ausschuß erklärt, das sind bloß ein paar ganz wenige Fälle, also macht das ganz ruhig, darauf kommt es gar nicht so sehr an, dann kann nicht dieselbe Regierung in dem anderen Ausschuß plötzlich von 6 bis 10 Millionen sprechen, ohne aufzuklären, worin die Änderung dieser Ansicht besteht. Wir haben ihr schon im Besoldungsausschuß gesagt: Bitte, teilt uns doch mit, welche Art von Fällen an dieser Stelle vorstellbar sind und wie die finanzielle Auswirkung ist, damit man die Summen, um die es sich handelt, einigermaßen übersehen kann! Da haben die Regierungsvertreter erklärt: Das können wir nicht, wir haben da so drei oder vier Einzelfälle, die wollen wir bei dieser Gelegenheit gern bereinigt haben und infolgedessen wollen wir diesen alten, obsoleten Artikel des längst verschollenen Gesetzes gern wieder ins Leben rufen. Dagegen habe ich mich damals mit aller Deutlichkeit gewehrt; denn es geht meines Erachtens nicht an, daß der Landtag Gesetze macht, mit denen er sozusagen bei den ordentlichen Gerichten im Streit befindliches Recht mit einem Handumdrehen abtut. Die Rechtsprechung steht als dritte Säule neben der Verwaltung und Gesetzgebung, und es ist immer sehr häßlich, wenn die Gesetzgebung in die Rechtsprechung eingreift. Wir wissen, wie oft erhebliche Auseinandersetzungen politischer Art durch solche Versuche hervorgerufen worden sind. Darum handelt es sich hier aber praktisch gar nicht, sondern es handelt sich eben um das Bewußtsein der Dreiteilung der Gewalten und um das Bewußtsein des Rechtsstaates. Wenn eine parlamentarische Körperschaft mit einem Gesetz in schwebende Rechtsverhältnisse eingreifen will, dann kann sie es nur, wenn sie sehr erhebliche Gründe dafür hat. Bei einem Staatsnotstand und auch bei sonstigen wichtigen politischen Fragen würde ich es ohne weiteres verstehen. Nichts von all dem liegt an dieser Stelle vor.

Wie steht die Sache in Wirklichkeit? Die Militärregierung hatte verboten, daß den außer Dienst gestellten Beamten ihr Gehalt weitergezahlt wird. Sie hat diese ihre Anordnung hinterher, nämlich am 9. November 1949, zurückgenommen und erklärt, diese Anordnung gelte nur noch vom 1. November 1949 an, um einige Zeit später, nämlich am 23. Juni 1950, ihre Anordnung dahin zu erweitern, daß ihre Verordnung nunmehr als vom 8. Mai 1945 an aufgehoben galt. Nun hat der Herr Finanzminister vorhin gesagt, der Artikel 5 habe die Bedeutung, daß er die durch die Entscheidung der Militärregierung gegebene Rechtslage klarstellt. Warum, so frage ich mich, wird sie dann unter Zugrundelegung der ersten Entschließung der Mili-

tärregierung klargestellt, die die besagte Anordnung nur noch ab 1. November 1949 gelten läßt, und nicht unter Zugrundelegung der zweiten Entschließung, die ihre Verordnung vom 8. Mai 1945 an aufhebt? Dafür fehlt mir jede Erklärung.

Übrig bleibt, daß tatsächlich der Kreis der überhaupt noch in Frage kommenden Personen, nachdem das Bundesgesetz zum Artikel 131 des Grundgesetzes ergangen ist, nur ein sehr geringer und praktisch nur ein Kreis von Personen sein kann, die durch die Entnazifizierung und durch NS-Belastungen nicht betroffen sind. Der Artikel 5 wird sich also gerade gegen Nichtnazis richten, und wir haben doch beim besten Willen keine Veranlassung, auch diese Leute noch vor den Kopf zu ballern und ihnen zu sagen: Vor euch lassen wir das Fallschwert herab; ihr mögt vielleicht recht haben, aber wir vom Parlament sprechen euch dieses Recht ab; ihr könnt mit diesen Fragen nicht mehr vor die ordentlichen Gerichte gehen! Ob ein solcher Gesichtspunkt vor dem Verfassungsgerichtshof - es ist ja eine bayerische Frage - mit Rücksicht auf den Grundsatz des gleichen Rechts für alle standhalten wird, ist natürlich außerordentlich zweifelhaft. Man wird im Gegenteil damit rechnen müssen, daß er beseitigt wird. Aber wollen wir denn in dem Bewußtsein, daß wir verfassungsrechtliche Konflikte schaffen, in denen zu unterliegen wir nur gar zu leicht die Chance haben, ein Gesetz machen? Wollen wir uns da nicht entsprechend vorsehen mit Rücksicht darauf, daß wir sonst in die Rechtsprechung eingreifen, der wir sehr wohl freien Lauf lassen können, weil wir ihr in vollem Umfang vertrauen können? Warum wollen wir hier in einem Zeitpunkt eingreifen, der auch nach der Begründung des Herrn Finanzministers.zumindest ebensogut der 8. Mai 1945 wie der 1. November 1949 sein könnte, wenn er sich schon selbst darauf beruft, daß in bezug auf diese Anordnung der Militärregierung Klarheit geschaffen werden solle?

Es ist nicht ohne Wert, daß von den befaßten drei Ausschüssen zwei den Artikel 5 abgelehnt haben und daß nur der Haushaltsausschuß, der, wie ich nochmals sagen möchte, mit der Summe von 6 bis 10 Millionen, für die es eine sachgemäße Berechnung nicht gibt, graulen gemacht worden ist, für diesen Artikel war. Auf diese Weise kann der Landtag nicht veranlaßt werden, Gesetze zu machen.

(Abg. Wimmer: Sie wollen zahlen ab 1945!)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächstem Redner erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Von den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Eberhardt kann ich nur die Behauptung mit unterstreichen, daß der Artikel 5 an sich nicht organisch in das Gesetz hineingehört, daß also die Gelegenheit benützt wird, hier eine Rechtsfrage gesetzgeberisch zu entscheiden. Auffallend ist, daß zwei Ausschüsse im Gegensatz zu einem dritten Ausschuß eine konträre Rechtsauffassung vertreten.

(Dr. Lacherbauer [CSU])

Ich darf mich einfacher ausdrücken: Es gibt gar keinen Zweifel, daß sowohl die Legislative wie die Exekutive gelegentlich, wenn eine Rechtsfrage an sie herantritt, einen Standpunkt unter Umständen auch dann vertreten muß, wenn er ihr noch nicht ganz durch die richterliche Rechtsprechung geklärt erscheint. Das gilt nun auch hinsichtlich der Frage: Haben diejenigen, die damals aus ihren Amtsverhältnissen entlassen worden sind, auch für die Zeit Ansprüche auf Bezahlung und Besoldung, wo sie nicht im Dienst waren?

Man kann hierzu zwei Auffassungen vertreten, je nachdem, ob man vom Standpunkt der Entlassungstheorie oder der Suspensivtheorie ausgeht. Diese Frage ist hier schon wiederholt angeschnitten worden. Der Haushaltsausschuß hat sich mit vollem Bewußtsein auf den Standpunkt der Staatsregierung gestellt. Die anderen beiden Ausschüsse haben sich ebenso klar auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Wer hat nun recht? Das können wir nicht entscheiden. Wenn wir einen Gesetzgebungsakt setzen, der zum Beispiel im Widerspruch mit den Vorschriften der Verfassung stünde, wäre eine solche Gesetzesnorm selbstverständlich nicht verbindlich. Also besteht gar keine Gefahr, daß hieraus eine Präjudizierung der Ansprüche derjenigen erfolgen könnte, die Ansprüche geltend machen wollen. Nach unseren verfassungsrechtlichen Bestimmungen kann ein Beamter, der behauptet, Geldansprüche aus seinem Dienstverhältnis zu besitzen, den zivilen Rechtsweg beschreiten, und nur den zivilen Rechtsweg! Er muß also beim Landgericht, das hier als erste Instanz zuständig ist, Klage erheben, und dann hinsichtlich seiner Ansprüche weitergehen, und zwar jeder einzelne Beamte gesondert. Nun können Sie sich vorstellen, daß es außerordentlich schwierig ist, in dieser Sache eine oberstrichterliche Entscheidung zu erreichen, besonders wenn das möglichst bald geschehen soll. Die Verwaltung würde sich in der Folgezeit bestimmt auf den Standpunkt stellen, daß Ansprüche nur geltend gemacht werden können entweder seit dem Tag der Wiederbeschäftigung oder maximal vom 1. November 1949 an. Diesen Standpunkt wird die Exekutive immer vertreten müssen. Sie wird also Ansprüche, die sich auf einen früheren Zeitraum erstrecken, ablehnen, und damit kommt's zum Prozeß.

Ich bin nun der Auffassung, daß es gut ist, wenn solche Rechtszweifel, die ja nicht einfach vom Zaun gebrochen sind, bei ihrem Auftauchen sehr bald einer oberstrichterlichen Entscheidung zugeführt werden. Der Artikel 5 dieses Gesetzes eröffnet diese Möglichkeit, und ich sage Ihnen sofort und in abstracto: Ich brauche nicht einmal einen Prozeß zu führen, sondern ich kann, wenn dieses Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet ist, über die sogenannte Normenkontrolle sofort den bayerischen Verfassungsgerichtshof anrufen und dort eine Entscheidung herbeiführen. Das ist auch nach meiner Meinung der Wert dieser Bestimmung, und sollte er nur das sein, dann hat sie schon rechtsläuternd gewirkt.

Ich vertrete aber nach wie vor die nicht sehr angenehme Auffassung, die auch für einen Abgeordneten nicht sehr angenehm zu vertreten ist, daß eben damals besondere Verhältnisse bestanden, die nicht nach dem jetzt geltenden Recht, sondern nach dem damaligen Recht beurteilt werden müssen, so weh das einem auch im Einzelfall tun mag. Ich kann mir aber immerhin denken: Wenn wirklich ein Rechtsspruch käme, daß überhaupt nur vom Zeitpunkt der Wiederbeschäftigung an Ansprüche geltend gemacht werden können, dann ist eine haushaltsrechtliche Norm geschaffen, die unsere Exekutive ermächtigt, dann wenigstens auch noch bis zum 1. November 1949 zurückzugehen. Ich habe übrigens mit einer Reihe von Leuten gesprochen, die betroffen sind. Sie haben mir erklärt: Wenn wir unsere Nachzahlung bis zum 1. November 1949 bekommen, sind wir im großen und ganzen zufrieden.

(Abg. Wimmer: Das sind die Vernünftigeren!) Ich glaube, man könnte auch von diesem Standpunkt aus dieses Datum für durchaus vertretbar halten.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Donsberger; ich erteile ihm das Wort.

Donsberger (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wer das Protokoll des Haushaltsausschusses durchliest, wird finden, daß die Erörterungen des Haushaltsausschusses vornehmlich von fiskalischen Gesichtspunkten geleitet worden sind. Wer heute die Rede des Herrn Finanzministers zur Kenntnis genommen hat, wird ebenfalls feststellen, daß für ihn fiskalische Gesichtspunkte ausschlaggebend waren, wenn er dem Hohen Haus die Aufrechterhaltung des Artikels 5 in der Regierungsvorlage empfohlen hat. Aber meines Erachtens spielen bei der Beurteilung der Frage, ob der Artikel 5 der Regierungsvorlage beschlossen oder gestrichen werden soll, rechtliche Gesichtspunkte die ausschlaggebende Rolle, mag es dem einen oder dem anderen noch so unangenehm sein. In der Verfassung sind vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbürger gesichert. Der Bayerische Landtag hat nicht die Möglichkeit, und zwar nach der klaren Bestimmung der Verfassung, vermögensrechtliche Ansprüche mit Hilfe eines Gesetzes zu streichen. Es handelt sich bei dem Artikel 5

> (Abg. Bezold: Dann müssen Sie jeden Staatsbürger zulassen!)

— selbstverständlich —

(Abg. Bezold: Wo ist da ein Gesetz? Was kann der Kaufmann tun, dessen Laden geschlossen ist?)

um keinen großen Personenkreis. Wer unter Artikel 131 des Grundgesetzes fällt, für den ist in Artikel 77 des Bundesgesetzes festgelegt, daß Nachzahlungen vor dem 1. April 1951 nicht zu leisten sind. Wer nicht Parteigenosse war und trotzdem aus irgendwelchen Gründen sein Amt verloren hat, fällt unter den Artikel 62 Absatz 3

des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes, der ebenfalls bestimmt, daß Nachzahlungen vor dem 1. April 1951 auch für diesen Personenkreis nicht zu leisten sind. Es besteht ferner in Bayern für diejenigen, die in Kriegsgefangenschaft waren, ein Gesetz, das Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950. Dieses Gesetz ist in seiner Rechtmäßigkeit beim bayerischen Verfassungsgerichtshof bis heute nicht bestritten. Und in diesem Gesetz heißt es klipp und klar, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kriegsgefangenschaft war, hat Zahlungsansprüche aus dem Beamtenverhältnis vor dem 1. November 1949 verloren. Das Gesetz besteht. Es ist verfassungsrechtlich nicht bestritten. Der Personenkreis, der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes in Kriegsgefangenschaft war, kann, weil dieses Gesetz noch besteht, keinerlei Nachzahlungen vor dem 1. November 1949 erhalten. Was für Personen können nun Ansprüche irgendwelcher Art an den Staat erheben, und zwar aus den beamtenrechtlichen Bestimmungen? Das sind diejenigen, die in Kriegsgefangenschaft waren, vor dem 1. November 1949 zurückgekommen sind und sich bei ihrer Behörde gemeldet haben, unter der Voraussetzung, daß sie nicht unter den Artikel 131 des Grundgesetzes fallen. Es können daneben noch einige Personen vorhanden sein, die vom Artikel 62 Absatz 3 und vom Artikel 77 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes nicht erfaßt sind. Es kann sein, daß eine geringe Zahl solcher Personen die Möglichkeit hat, nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen irgendwelche Ansprüche gegenüber dem bayerischen Staat zu erheben.

Nun laufen bereits Klagen gegen den bayerischen Staat. Diese Klagen, die bei den Gerichten zum Teil in Verhandlung sind, will nun das bayerische Staatsministerium der Finanzen aus fiskalischen Gesichtspunkten durch die Hereinnahme des Artikels 5 in dieses Gesetz zunichte machen. Wenn wir die Beibehaltung des Artikels 5 in diesem Gesetzentwurf beschließen, ist an der tatsächlichen Lage nichts geändert. Denn der, der nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen irgendwelche Ansprüche gegenüber dem bayerischen Staat geltend machen kann, reicht beim Verfassungsgerichtshof eine Verfassungsklage gegen den Artikel 5 ein. Wenn er recht bekommt, muß er zusätzlich noch vor dem Landgericht eine ordentliche Klage einreichen,

(Zuruf des Abg. Bezold)

wenn der bayerische Staat aus der Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs nicht bereits die Konsequenz zieht. Er kommt also über den Verfassungsgerichtshof letztlich doch zu seinem Recht.

(Abg. Bezold: Ja, wenn!)

Es ist noch nicht gesagt, daß diejenigen, die Klagen eingereicht haben, ihre Klagen vor den ordentlichen Gerichten gewinnen werden. Denn die bayerische Staatsregierung ist in der Lage, Gegengründe geltend zu machen. Es ist also gleichgültig, ob wir den Artikel 5 annehmen, wie er in der Regierungsvorlage steht, oder ob wir ihn ablehnen.

Nun hat sich der Besoldungsausschuß und der Rechts- und Verfassungsausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen auf den Standpunkt gestellt: Wenn in dem einen oder andern Fall vermögensrechtliche Ansprüche bestehen sollten, dann können wir unmöglich bei Beachtung der Verfassung diese vermögensrechtlichen Ansprüche durch die Annahme des Artikels 5 untergehen lassen. Infolgedessen haben sich die beiden Ausschüsse, der Rechts- und Verfassungsausschuß und der Besoldungsausschuß, unter Nichtbeachtung rein fiskalischer und unter Zugrundelegung rein verfassungsrechtlicher Erwägungen auf den Standpunkt gestellt, daß der Artikel 5 nicht haltbar ist. Deswegen haben sie mit Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, den Artikel 5 zu streichen.

Ich bestreite die finanziellen Auswirkungen, die vom Finanzministerium geltend gemacht werden. Das Finanzministerium wird nicht in der Lage sein, uns die Beträge, die es genannt hat, im einzelnen zu beweisen oder wenigstens in etwa darzulegen, so daß man sagen kann: Die Unterlage, die uns gegeben ist, wird in etwa stimmen. Ich bestreite, daß ein Betrag von 6 Millionen in Frage stehen wird. Der Betrag wird nach meiner Auffassung erheblich geringer sein.

Ich glaube aber, wenn der Bayerische Landtag trotz des Beschlusses des Besoldungsausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses den Artikel 5 beschließen sollte, kann in der Öffentlichkeit unter Umständen die Meinung Platz greifen, für die Entscheidungen des Bayerischen Landtags sind nicht immer Grundlagen des Rechts, sondern manchmal auch fiskalische Gesichtspunkte maßgebend. Diesem Vorwurf sollten sich die Mitglieder dieses Hohen Hauses nicht aussetzen. Aus diesem Grunde möchte ich Sie dringend bitten, bei der Entscheidung die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte unter Außerachtlassung der fiskalischen Gesichtspunkte zur Grundlage zu nehmen und so zu entscheiden, wie auch der Besoldungsausschuß und der Rechts- und Verfassungsausschuß empfohlen haben.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Walch.

Walch (SPD): Meine Damen und Herren! Es liegt ein Abänderungsantrag des verehrten Kollegen Euerl zu Artikel 2 vor. Dieser Abänderungsantrag erfließt aus mündlichen Vorsprachen und schriftlichen Eingaben des Hilfsschullehrerverbandes. Ich habe daher innerhalb der Fraktion der SPD im Sinne dieses Antrags Bericht erstattet und gefunden, daß unsere Fraktion — wie wahrscheinlich auch alle übrigen Herren — keinerlei Bedenken hat, dem berechtigten Wunsch meiner Kollegen zu entsprechen. Nur ergibt sich folgender Umstand: Bei IV ergänzend fortzufahren "von der 2. Dienstaltersstufe an Lehrer und Oberlehrer an Hilfsschulen" und dann erst später in einer Fußnote

(Walch [SPD])

zum Gesetz zu sagen, daß die Hilfsschullehrer, die die Endstufe erreichen, automatisch den Titel Oberlehrer bekommen, ist eine unmögliche Situation. Denn die Fußnote, vermute ich, hat keinerlei Gesetzeskraft. Der Bestimmung, daß der Hilfsschullehrer mit Erreichung des Endgehalts Oberlehrer wird, stimmen wir vollkommen bei. Ihr wird sogar der Herr Finanzminister beistimmen; das kostet nämlich nichts, weil der Hilfsschullehrer in der Endstufe sowieso schon die Bezüge des Oberlehrers erhält. Es ist also nur eine sogenannte noble Geste. Er bekommt den Titel Oberlehrer automatisch.

(Abg. Dr. Fischer: Honoris causa! — Heiterkeit)

Aus diesem Grunde, Kollege Euerl, weil eben eine Fußnote zum Gesetz kaum Gesetzeskraft hat und weil zweitens damit eine Ergänzung des Oberlehrergesetzes vorliegt, möchte ich bitten, diesen Antrag vielleicht zurückzuziehen und dann aus den Fraktionen heraus, weil wir doch das alle wünschen, einen gemeinsamen Antrag dahingehend einzubringen, daß der Hilfsschullehrer mit Erreichung der Endstufe - also auch des Gehalts eines Oberlehrers - automatisch den Titel eines Oberlehrers bekommen soll. Damit ich ganz richtig verstanden werde, Kollege Euerl: Wir alle sind der Meinung, daß das Verlangen der Hilfsschullehrer berechtigt ist, nur glauben wir, daß dieser Antrag nicht in dieses Gesetz hereinpaßt. Es müßte eine Ergänzung zum Oberlehrergesetz sein.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete von Haniel als Redner. Ich erteile ihm das Wort.

von Haniel-Niethammer (CSU): Meine Damen und Herren! Der Kollege Donsberger hat vorhin ausgeführt, daß der Haushaltsausschuß sich bei seinen Erwägungen und seinem Beschluß ausschließlich oder vornehmlich von fiskalischen Gesichtspunkten habe bewegen und auf diese Weise sozusagen fiskalische Gesichtspunkte über die rechtlichen gestellt habe. Dazu möchte ich als Mitglied des Haushaltsausschusses doch einiges sagen.

Abgesehen davon, daß die außerordentlichen Verhältnisse der ersten Nachkriegsjahre es nicht immer möglich machen, alle Rechtsansprüche in vollem Maß zu befriedigen, hatten wir auch den Grundsatz der Rechtsgleichheit vom moralrechtlichen Standpunkt aus im Auge. Die 131er - ich weiß wohl, daß das durch das Grundgesetz abgesichert ist —, die Ostbeamten, die schließlich auch nichts dafür gekonnt haben, daß sie gerade im Osten gelebt und dazu noch ihre Heimat verloren haben, bekommen ihre Bezüge, und zwar ihre noch verminderten Bezüge, auch erst ab 1. April 1951. Die entfernten Beamten erhalten auch für die Zeit ihrer Entfernung, die ihnen zwar auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird, keine Gehaltsnachzahlung. Und nun noch eines: Das bayerische Kriegsgefangenengesetz von 1950 sieht vor, daß diejenigen kriegsgefangenen Beamten, die am 1. November 1949 noch in Kriegsgefangenschaft

waren, nur die Hälfte ihres Gehalts, höchstens 250 DM im Monat, bekommen. Wenn wir jetzt den Artikel 5 streichen würden, wären diejenigen, die 1949 noch in Kriegsgefangenschaft waren, schlechter gestellt, als diejenigen, die vor 1949 schon das Glück hatten, zurückzukehren. Die Konsequenz wäre, daß wir auch diesen Beamten dann ein höheres Gehalt nachzahlen müßten. Es sind nicht nur fiskalische Gedanken, sondern — und das ist, möchte ich sagen, beinahe das Entscheidende — Gedanken der moralischen Rechtsgleichheit, die uns dazu bewogen haben, es mit dem 1. November 1949 bewenden zu lassen.

Was nun im übrigen den Einwand betrifft, es werde dadurch in unseren Beamten das Rechtsempfinden erschüttert, wenn sie sehen, daß der Staat ihren möglichen Rechtsansprüchen nicht nachgibt, so kann ich nur das eine sagen, daß die große Masse der hier betroffenen Beamten nicht erwartet, auf diesem Wege noch etwas zu bekommen. Ich bin unbedingt dafür, daß wir diesen Artikel 5 beschließen.

Selbstverständlich müssen wir mit einer Verfassungsklage rechnen. Wie sie ausgeht — die Rechtslage ist ja sehr kompliziert — können wir mit Bestimmtheit jetzt noch nicht sagen. Ich könnte mir aber denken, daß das Verfassungsgericht den Gedanken einer gewissen Rechtsgleichheit mit den anderen Beamtengruppen, den 131ern usw., auch mit in Erwägung zieht. Wenn dann der Verfassungsgerichtshof wirklich, was wir jetzt noch nicht wissen, anders entscheiden sollte, haben wir als Bayerischer Landtag, glaube ich, doch insofern das Richtige getroffen, als wir diese Bestimmung im Rahmen des gesamten Beamtenrechts gesehen haben, auch mit Rücksicht auf die anderen Beamtengruppen, die erst ab 1. April 1951 Bezüge erhalten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist nochmals gemeldet der Abgeordnete Dr. Eberhardt. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Eberhardt (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mein Fraktionsvorsitzender flüstert mir eben zu: Noch einmal? Aber ich mache es sehr kurz, er kann beruhigt sein.

Einmal wollte ich Sie bitten, daß wir uns doch einmal über die Rechtslage klar werden. Wir wissen, daß das Gesetz, das wir als Ausführungsgesetz zum 131er Gesetz gemäß Artikel63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes hier im Landtag gemacht haben, sich auf den Standpunkt der Suspensionstheorie stellt. Wir wissen weiter, daß nach den Anordnungen der Militärregierung, die inzwischen auch von den deutschen Gerichten übernommen worden sind, alle diejenigen, die damals vom Dienst entfernt worden sind, als entlassen, jedenfalls außer Dienst gestellt angesehen worden sind. Deswegen verwendet unser bayerisches Gesetz - wir haben darüber im Sonderausschuß des Besoldungsausschusses tagelang beraten — den Ausdruck "außer Dienst gestellt". Diejenigen also, die nach jener Anordnung der Militärregierung - die die Ursache für den Artikel 5 ist — ihr Gehalt nicht bekommen haben, sind identisch mit den außer

(Dr. Eberhardt [FDP])

Dienst gestellten. Es sind praktisch überhaupt kaum Fälle vorstellbar, die noch nicht durch das 131er Gesetz erfaßt sind.

(Abg. Bezold: Warum soll es den paar besser gehen?)

— Denken Sie an die Bibel: "Oder blickt dein Auge scheel, weil ich so gütig bin?" Sie sollten Ihre Bibel besser kennen, Herr Bezold.

(Heiterkeit und Zuruf des Abg. von Haniel) Gehen wir von der Bibel wieder ab, mit der ich mich hier nicht auseinandersetzen will; ich will die Dinge bloß auf ihren wirklichen Gehalt zurückführen, an dem wir immer vorbeireden.

Der Herr Finanzminister hat vorhin gesagt, alle jene Richter, alle jene Lehrer, die einige Monate nicht haben Dienst tun können, kommen jetzt und wollen ihr Gehalt. Das bekommen sie nicht; denn sie gelten nach dem 131er Gesetz und nach dem bayerischen Ausführungsgesetz als außer Dienst gestellt; sie können darnach ihre Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1951 nicht geltend machen.

(Abg. Donsberger: Artikel 62 Absatz 3!)

Ob das billig und gerecht ist, ist eine andere Frage. Wenn schon Unrecht geschieht, dürfen wir es nicht noch an einer Stelle vergrößern, wo es praktisch nicht nötig ist. Das ist es, wogegen ich mich wende, und es kann mir kein Mensch ausreden, daß das verkehrt ist. Ich gebe zu, daß das, was der Kollege Lacherbauer — er ist leider nicht mehr da — vorhin gesagt hat, außerordentlich bestechend ist. Er hat für seine Worte auch leisen Beifall gefunden. Aber es ist doch außerordentlich gefährlich, sich auf den Standpunkt zu stellen: Ich bin im Besitz, ich bin daher auch im Recht, ich mache es so, du kannst ja klagen, du Kleiner, sieh mal zu, ob du den Mut dazu aufbringst! Das dürfen wir doch nicht vergessen, wenn wir Gesetze machen, meine Damen und Herren! Ich erinnere an den Schlager von den süßesten Früchten, der jetzt so häufig umgeht: "Die süßesten Früchte schmecken dir und mir genau so, doch weil wir beide klein sind, erreichen wir sie nie." Bitte, dieser Gedanke steckt darin. Wir sollten die Gesetze nicht so machen, daß wir den Staatsbürger zur Klage zwingen, sondern so, wie wir sie von vornherein für richtig erkennen.

Wenn Sie diese Gedankengänge, die ich Ihnen nochmals ans Herz legen wollte, durchdenken, werden Sie sehen, daß kaum irgendein Fall zu konstruieren ist, der hierunter fällt. Deswegen konnten die Herren Vertreter der Regierung im Besoldungsausschuß auch keine praktischen Fälle vorlegen; sie sitzen auf einigen dicken Akten, mit denen sie nicht fertig werden können und die sie auf diese Weise bequem erledigen wollen. Aber es ist nicht unsere Aufgabe als Landtag, deswegen eine Sonderbestimmung in ein Gesetz aufzunehmen in das sie nicht hineingehört. Deswegen habe ich gesagt: Auf keinen Fall hier herein. Sollen die Dinge klar gestellt werden, möge man ein besonderes Gesetz machen. Aber in diesem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz ist diese Bestimmung wesensfremd. Sie sollte sozusagen hineingeschmuggelt werden. Das ist mein Empfinden. Sie werden sich, glaube ich, diesem Empfinden kaum entziehen können; denn alles das führt das Bundesgesetz aus. An dieser Stelle kommt eine wesensfremde Sache herein, der wir unter keinen Umständen zustimmen sollten.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Simmel. Ich erteile ihm das Wort.

Simmel (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Von den drei Ausschüssen des Landtags, die sich mit diser Frage beschäftigt haben, haben zwei, nämlich der Besoldungsausschuß und der Rechtsausschuß, sich auf den Boden des Rechts gestellt und ihre Entscheidung allein aus Rechtsgründen getroffen. Der Haushaltsausschuß hat nach fiskalischen Gesichtspunkten entschieden, wie Herr Kollege Donsberger sehr richtig auseinandergesetzt hat.

Ich muß meinen Ausführungen zunächst eines voranstellen. Ich kann eigentlich nicht begreifen, wieso fiskalische Gesichtspunkte überhaupt nennenswert ins Gewicht fallen können. Denn es ist doch ganz notorisch: Die Masse aller dieser Leute, alle die Beamten und Angestellten, die seinerzeit auf Grund der amerikanischen Anordnung außer Dienst gestellt worden sind, fallen schon unter das 131er Gesetz, fallen also unter die Bestimmung, daß sie Nachzahlungen nur vom 1. April 1951 an erhalten können. Die Zahl derjenigen, die noch durch den Artikel 5 des heute zu beschließenden Gesetzes betroffen werden, kann also nur ganz minimal sein, es kann sich nur um ganz wenige Ausnahmefälle handeln. Fiskalische Gesichtspunkte können infolgedessen nach meiner Überzeugung überhaupt keine Rolle spielen, wenn man schon auf fiskalische Argumente abstellen wollte.

Aber nun folgendes. Ich stimme dem Herrn Kollegen Dr. Eberhardt vollständig zu, auch meinem Kollegen Donsberger, der den Beschluß des Besoldungsausschusses vertreten hat, daß man solche Fragen nur von dem Boden des Rechts aus entscheiden kann. Es ist nun einmal so: Demjenigen, der nach Gesetz und Recht seine Gehaltsansprüche als wohlerworbenes Recht erlangt hat, kann man sie durch Gesetz nicht nehmen. Dieses Gesetz wäre ein Ausnahmegesetz für einen ganz verschwindenden Personenkreis. Ich bin nicht der Auffassung des Herrn Kollegen von Haniel, der gesagt hat, daß zwar Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof bevorstehen, daß man die Entscheidung aber getrost dem Verfassungsgericht überlassen könne. Herr Kollege Haniel, da bin ich anderer Ansicht. Der Landtag ist verpflichtet, die Frage von sich aus zu prüfen und zu entscheiden. Wir haben die gleiche Frage auch bei dem bayerischen Ausführungsgesetz zu dem Bundesgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes erörtert. Ich darf daran erinnern, daß ich mich damals ebenfalls schon auf den Standpunkt gestellt habe, daß Rechtsfragen nur auf dem Boden des Rechts entschieden werden können.

(Simmel [BHE])

Zweifellos ist es richtig, es wird mit diesem Gesetz für einen kleinen Personenkreis eine ungleiche Rechtslage geschaffen gegenüber der großen Gruppe, der Masse derjenigen, die im 131er Gesetz behandelt werden; diese bekommen die Nachzahlung leider erst vom 1. April 1951 an. Die anderen aber bekommen ihre Nachzahlungen, wenn wir entsprechend den Beschlüssen des Besoldungs- und des Rechtsausschusses den Artikel 5 streichen, schon vom 8. Mai 1945 an, falls ihnen nach rechtlichen Gesichtspunkten ein solcher Anspruch zustehen sollte. Man kann aber doch nicht so argumentieren, weil wir mit dem 131er Gesetz Unrecht getan haben, müssen wir es auch jetzt tun.

(Abg. von Haniel-Niethammer: Das ist noch die Frage, ob es Unrecht ist!)

— Wir müssen aber doch die Rechtsfrage immer wieder von neuem entscheiden. Man kann nicht sagen: Hier ist einmal ein Strich gezogen, hier sind die Leute zurückgesetzt worden, also müssen wir es jetzt auch machen. Der Grundsatz der Gleichheit, der gleichmäßigen Behandlung greift also meiner Ansicht nach nicht durch.

Nach meiner Überzeugung kommt es für uns ausschließlich darauf an, wie wir die Rechtsfrage beurteilen müssen. Wenn einer schon einmal einen Anspruch seit 8. Mai 1945 erworben hat, ist es unzulässig, ihm diesen Anspruch durch ein Ausnahmegesetz wegzunehmen. Ich bin überzeugt, daß der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz ohne weiteres aufheben würde.

Ich bitte Sie deshalb, meine Damen und Herren, sich den Beschlüssen des Besoldungsausschusses und des Rechtsausschusses anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält der Herr Abgeordnete Euerl.

Euerl (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu den Einwendungen des Herrn Kollegen Walch gegen meinen Abänderungsantrag möchte ich nur ganz kurz sagen, daß es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung handelt. Die Möglichkeit für Lehrer und Hilfsschullehrer, Oberlehrer zu werden, ist bereits im Oberlehrergesetz beschlossen. Der Abfassung dieses Gesetzes wurde der Bundesentwurf zugrunde gelegt, der einen Hilfsschullehrer und einen Oberlehrer überhaupt nicht kennt. Dadurch ist wohl dieser Irrtum entstanden.

Ich bitte Sie also, meinem Antrag zuzustimmen. Wenn Sie sich an der Fußnote stoßen, kann man sie weglassen. Das würde dem Gesetz trotzdem nicht schaden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Riediger.

Riediger (BHE): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf noch ganz kurz zu dem Ihnen vorliegenden Abänderungsantrag Stellung nehmen, der im Gegensatz zur Regierungsvorlage die Höhereinstufung der Hilfsschullehrer schon mit Wirkung vom

1. April 1951 in Kraft treten lassen will. Er stützt sich, wie Ihnen bekannt ist, auf eine bundesgesetzliche Regelung, auch wenn ihr formal nur der Charakter eines Rahmengesetzes zukommen dürfte. Es handelt sich meines Erachtens eigentlich nicht um eine besoldungsrechtlich neue Höhergruppierung, sondern um eine Wiedergutmachung offenbaren Unrechts, das den Hilfsschullehrern bei Einführung der Reichsbesoldungsordnung im Jahre 1941 zugefügt worden ist. Damals sind sie eine Besoldungsgruppe tiefer eingestuft worden als die Mittelschullehrer, denen sie seit 1927 gehaltlich gleichgestellt waren. Der Nationalsozialismus hat damals offensichtlich die Minderbewertung der von Natur nicht sonderlich begabten Kinder auf ihre Lehrer übertragen. Ganz abgesehen davon, daß die Hilfsschullehrer eine besondere heilpädagogische Berufausbildung nachweisen und nach deren Abschluß eine entsprechende besondere Fachprüfung ablegen müssen, ist ihre tägliche Berufsarbeit, die Ausbildung schwach befähigter Kinder, zweifellos besonders anstrengend und aufreibend. Jeder, der einmal Gelegenheit gehabt hat, sich den Betrieb an einer Hilfsschule anzusehen, wird das bestätigen können.

Die Frage der Lehrernot im allgemeinen und die der Notwendigkeit einer Neuordnung der mangelhaften Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft im besonderen steht schon seit Monaten, in den letzten Tagen und Wochen in zunehmendem Maße zur Debatte. Auch Mitglieder des Hohen Hauses haben in der letzten Zeit Gelegenheit genommen, zum Ausdruck zu bringen, daß sich der Landtag der Notwendigkeit einer Reform der Lehrerbesoldung nicht länger wird verschließen können. Was den im vorliegenden Falle notwendigen Mehrbedarf anlangt, so hat der Kollege Dr. Eberhardt mit Recht schon darauf hingewiesen, daß die Angaben der Staatsregierung zweifellos übertrieben sind und daß es sich im Höchstfalle um einen Betrag von 70 000 bis 80 000 DM handeln dürfte. Da andere Bundesländer — sie sind schon genannt worden: Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bremen — die Höherstufung mit Wirkung vom 1. April 1951 vorgenommen haben, ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet unsere bayerischen Hilfsschullehrer schlechter gestellt werden sollen als die in anderen Bundesländern, zumal die Arbeitsbedingungen doch auch bei uns in Bayern die gleichen sein dürften als anderwärts.

Noch ein letztes gebe ich zu bedenken: Ich bin gewiß, daß die gesamte bayerische Lehrerschaft unsere Entscheidung in dieser die Hilfsschullehrer betreffenden Frage als symptomatisch dafür betrachten wird, in welchem Sinne wir einmal an die unumgänglich notwendige Reform der Lehrerbesoldung überhaupt herangehen werden. Hier ist uns Gelegenheit gegeben, wenn auch nur in sehr bescheidenem Rahmen, der Not etwas abzuhelfen. Ich bitte Sie deshalb, dem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Zur Geschäftsordnung erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Lippert das Wort. Dr. Lippert (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe nur eine ganz kurze Erklärung zur Geschäftsordnung abzugeben. Auch wir schließen uns dem Antrag der FDP auf Abänderung des letzten Artikels an, und zwar mit Rücksicht darauf, daß wir bereits am 2. Februar in der Fraktion einstimmig beschlossen haben, eine solche Regelung zu beantragen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Abstimmung, der der Text des Gesetzentwurfs, wie er auf Beilage 3643 wiedergeben ist, zugrunde liegt, abgesehen von den besonderen Bemerkungen, die während der Abstimmung noch gemacht werden. Ich bitte mir, die Verlesung des Textes, der ziemlich umfangreich ist, zu erlassen und die Beilage 3643 zur Grundlage der Abstimung zu nehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf Artikel 1. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 2, und zwar den Text bis einschließlich V; zum letzten Abschnitt liegt ein Abänderungsantrag Euerl vor. Wer diesem Text die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle auch hierzu einstimmige Annahme fest.

Nunmehr bringe ich den Abänderungsantrag Euerl zum Schluß des Artikels 2 zur Abstimmung. Nach dem Regierungsentwurf würde der Schlußsatz lauten:

IV von der zweiten Dienstaltersstufe an Hilfsschullehrer.

Der Antrag Euerl schlägt vor, an die Stelle der eben verlesenen Fassung folgen Fassung zu setzen:

IV von der zweiten Dienstaltersstufe an Lehrer und Oberlehrer an Hilfsschulen

und folgende Fußnote anzufügen:

Lehrer an Hilfsschulen erhalten mit Erreichung der Endstufe den Titel Oberlehrer.

(Abg. Donsberger: Es müßte "Endgehalt" heißen.)

— In dem vervielfältigten Antrag heißt es: "mit Erreichung der Endstufe". Ich glaube, es ist klar, daß die Endstufe in der Besoldungsklasse gemeint ist. Das ist dasselbe wie Endgehalt.

Wer dem Abänderungsantrag Euerl die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Abänderungsantrag ist angenommen.

Der Ausschuß für Besoldungsfragen schlägt als redaktionelle Änderung vor, das Wort "Hilfsschullehrer in eine neue Zeile zu setzen. Dieser Vorschlag gilt wohl auch für die Formulierung des Antrags Euerl. Dem wird bei der Ausfertigung des Landtagsbeschlusses Rechnung getragen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 3. Auf die in der letzten Ziffer vorgenommene Korrektur der Zahl 2650 in 1650 hat der Herr Berichterstatter bereits hingewiesen. Wer dem Artikel 3 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz er-

heben. — Ich stelle fest, daß Artikel 3 einstimmig angenommen ist.

Ich rufe auf Artikel 4. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 5. Die Berichterstatter haben bereits mitgeteilt, daß die Ausschüsse für Besoldungsfragen und für Rechts- und Verfassungsfragen die Streichung dieses Artikels beantragen, während der Ausschuß für den Staatshaushalt die Annahme des Artikels empfiehlt. Wer dem Artikel 5 die Zustimmung erteilt, also seine Annahme entsprechend der Regierungsvorlage will, möge sich vom Platz erheben. — Das Präsidium ist einhellig der Meinung, daß das die Mehrheit ist. Der Artikel ist angenommen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ergibt sich kein Zweifel, daß ersteres die Mehrheit war.

Ich rufe auf Artikel 6. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Artikel 6 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 7. Hierzu liegt ein Abänderungsantrag Bezold, Dr. Strosche und Bayernpartei vor. Wir stimmen zunächst über den Text des Regierungsentwurfs ab, da es sich bei dem Abänderungsantrag um einen Zusatz handelt. Über den Zusatzantrag wird gesondert abgestimmt; über den Text des Regierungsentwurfs muß auf alle Fälle eine Abstimmung erfolgen. Wer der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich darf einstimmige Annahme feststellen.

Wir stimmen ab über den Zusatzantrag, der den vorhin bekanntgegebenen gemeinsamen Antrag betrifft. Er lautet:

Art. 2 jedoch am 1. April 1951.

Wer diesem Zusatz die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit. Der Zusatz ist angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung entsprechend den Beschlüssen der ersten Lesung. Ich rufe auf Artikel 1 —, ohne Erinnerung; Artikel 2 —, ohne Erinnerung; Artikel 3 —, ohne Erinnerung; Artikel 4 —, ohne Erinnerung; Artikel 5 —, gegen eine Anzahl von Stimmen aus allen Fraktionen angenommen; Artikel 6 —, ohne Erinnerung; Artikel 7 —, ohne Erinnerung.

Damit sind die einzelnen Artikel des Gesetzes auch in der zweiten Lesung angenommen. Die zweite Lesung ist beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, diese in einfacher Form vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung

(Präsident Dr. Hundhammer)

erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen drei Stimmen bei einer Stimmenthaltung ist das Gesetz angenommen.

Es hat den Titel:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Dieser Gegenstand der Tagesordnung ist damit abgeschlossen.

Die Abstimmung über das Röntgenreihengesetz wird zurückgestellt, wie bereits eingangs der Sitzung festgelegt wurde.

Ich möchte empfehlen, die Berichterstattung über das Berufsschulgesetz heute nicht mehr entgegenzunehmen, weil wir sonst die Beratung auseinanderreißen, da morgen die Etatrede des Herrn Finanzministers dazwischengeschaltet wird.

Dafür rufe ich auf die Ziffer 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Landfahrer- und Arbeitsscheuengesetzes (Beilage 2979).

Über das Ergebnis der Verhandlungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten (Beilage 3814) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Lippert. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lippert (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu diesem Thema kann ich mich trotz des großen Umfangs der Beratungen kurz fassen, da es uns heute nicht auf den materiellen Inhalt dieses Gesetzes ankommt.

In seiner Sitzung vom 2. Oktober 1952 hat sich der sozialpolitische Ausschuß das erstemal mit dem Entwurf eines Landfahrer- und Arbeitsscheuengesetzes befaßt. Er ist damals zu der Auffassung gekommen, man müßte die beiden Gesetzesmaterien trennen, weil es sonst zu einer Diffamierung der ordentlichen Landfahrer führen müßte, und hat gleichzeitig den Wunsch geäußert, die Materie möchte in einer gemeinsamen Sitzung des sozialpolitischen und des Rechts- und Verfassungsausschusses behandelt werden. Diesen Wunsch haben der Herr Präsident und der Ältestenrat aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich am 20. Januar 1953 mit dem Gesetzentwurf befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, ihn an den sozialpolitischen Ausschuß zurückzuverweisen, weil ein Verweisungsbeschluß des Plenums an den sozialpolitischen Auschuß vorliege. Daraufhin hat sich der sozialpolitische Ausschuß am 27. Januar neuerdings mit dem Thema befaßt. Er kam nach langer Debatte und eingehender materieller Würdigung zu folgendem Beschluß:

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt. Die Staatsregierung wird ersucht, je einen gesonderten Entwurf einer Landfahrerordnung und eines Arbeitsscheuengesetzes vorzulegen.

Dieser Antrag wurde mit 15 gegen 5 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Ich bitte Sie, dem Antrag beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wer dem Vorschlag des sozialpolitischen Ausschusses, den der Berichterstatter eben wiedergegeben hat, die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme des Ausschußbeschlusses fest.

Ich rufe auf die Ziffer 9a der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Meixner, Haisch und Fraktion betreffend Erhöhung der Haushaltsmittel für den Ausbau und die Errichtung von Kindergärten (Beilage 3553).

Über das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 3722) berichtet der Herr Abgeordnete Gabert. Ich erteile ihm das Wort.

Gabert (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Auf Beilage 3553 finden Sie den Antrag der Abgeordneten Meixner, Haisch und Fraktion betreffend Erhöhung der Haushaltsmittel für den Ausbau und die Errichtung von Kindergärten. Bei der Behandlung im Haushaltsausschuß kam es zu einer längeren Aussprache, die aber dann zu einem einstimmigen Beschluß führte. Der Haushaltsausschuß stimmte dem Antrag einstimmig zu, und zwar mit der Maßgabe, daß die Worte "von 250 000 DM auf 500 000 DM durch das Wort "angemessen" ersetzt werden.

Ich bitte das Hohe Haus, dasselbe zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Der nunmehrige Text des Ausschußbeschlusses liegt auf Beilage 3722 vor. Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Ausschußvorschlages fest.

Es folgt Ziffer 9b der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Dr. Ankermüller, Dr. Lenz, von Rudolph, von Knoeringen, Bantele, Simmel und Hadasch betreffend Erhöhung des Pflege- und Futtergeldes für Polizeidiensthunde (Beilage 3467).

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 3793) berichtet der Herr Abgeordnete Op den Orth. Ich erteile ihm das Wort.

Op den Orth (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! Es handelt sich um einen interfraktionellen Antrag, von Mitgliedern des Sicherheitsausschusses unterschrieben. Im Haushaltsausschuß ist der Antrag einstimmig angenommen worden. Trotzdem möchte ich aber ganz kurz darauf hinweisen, worum es geht.

Die Landpolizei gewährt monatlich 30 DM für den staatseigenen und 20 DM für den beamteneigenen Diensthund, die Grenzpolizei — infolge Erhöhung der Zahl ihrer Hunde — monatlich nur 25 DM für den staatseigenen und 15 DM für den beamteneigenen Hund. Demgegenüber erhalten die Beamten des Bundeszollgrenzdienstes, die also unter dem Bundesfinanzminister Dr. Schäffer Dienst tun, für Pflege und Wartung der beamteneigenen Hunde 37 DM, wenn der Hund die Zollhundeprüfung I bestanden hat, und für verwaltungs-

(Op den Orth [SPD])

eigene Hunde, welche die Zollhundeprüfung bestanden haben, 32 DM, sowie für verwaltungseigene Hunde, welche die Zollhundeprüfung noch nicht abgelegt haben, 27 DM. Bei diesem Durcheinander haben sich die bayerischen Grenzpolizisten beschwert und gesagt, daß sie mit ihrem an sich nicht hohem Einkommen unmöglich aus der privaten Tasche die Verpflegung der Hunde übernehmen können. Wir wollen die Angleichung des Pflegegeldes an die Beträge erreichen, die der Bund für seine Hunde zahlt.

Ich bitte um Zustimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Ausschußvorschlag ist einstimmig. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Der Ausschußvorschlag ist einstimmig zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 9c der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Meixner, von Feury, Michel und Fraktion betreffend Schaffung eines Wohnungsbauprogramms für getrennt lebende Familien (Beilage 3708).

Über das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 3810) berichtet der Herr Abgeordnete Strobl.

Strobl (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten Meixner, von Feury, Michel und Fraktion haben am 5. Dezember 1952 folgenden Antrag gestellt, der auf Beilage 3708 abgedruckt ist:

Die Staatsregierung wird beauftragt, umgehend Pläne auszuarbeiten, die es ermöglichen, statt der in den Haushalt eingeplanten Mittel von insgesamt ca. 3,3 Millionen D-Mark jährlich für Trennungsentschädigungen von Beamten, ein Wohnungsbauprogramm mit langfristiger Finanzierung aufzustellen, so daß die unproduktiven Trennungsentschädigungen baldmöglichst vermindert werden und für die getrennt lebenden Familien Wohnungen geschaffen werden können.

Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner 167. Sitzung am 20. Januar 1953 mit diesem Antrag befaßt und ihn eingehend beraten. Auf Vorschlag der beiden Berichterstatter Strobl und Dr. Haas wurde der Antrag einstimmig angenommen unter Berücksichtigung eines Änderungsantrags Kiene, der das Wort "beauftragt" in "ersucht" ersetzt wissen wollte.

Ich bitte um Zustimmung zu dem in dieser Weise abgeänderten Antrag.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu diesem Antrag wird mir eben ein Zusatzantrag der Abgeordneten Michel und von Feury überreicht mit folgendem Wortlaut:

Die Staatsregierung wird ersucht, für den geplanten Wohnungsbau für Trennungsentschädigungsempfänger tunlichst staatlichen Grundbesitz zu verwerten.

Wortmeldungen erfolgen nicht. Wir stimmen aber über den Zusatzantrag getrennt ab.

Wer dem auf Beilage 3810 wiedergegebenen Vorschlag des Haushaltsausschusses die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten; ich bitte um die Gegenprobe. — Der Vorschlag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen nunmehr über den Zusatzantrag Michel, von Feury ab. Wer diesem Zusatzantrag ebenfalls die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einigen Stimmenthaltungen ist der Zusatzantrag gegen 3 Stimmen angenommen.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 10a der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Dr. Lippert, Knott, Weggartner und Fraktion, Bezold und Fraktion betreffend Bildung eines Ausschusses zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verwaltungsvereinfachung (Beilage 3424).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3533) berichtet der Herr Abgeordnete Kramer; ich erteile ihm das Wort.

Kramer (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner 126. Sitzung vom 11. November und in seiner 127. Sitzung vom 12. November 1952 den Dringlichkeitsantrag auf Beilage 3424 behandelt. Im Laufe der Aussprache zog der Antragsteller Abgeordneter Dr. Lippert seinen Antrag zurück und brachte einen neuen Antrag ein. Der neue Antrag, den Sie auf Beilage 3533 finden, lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird sofort ein siebenköpfiger Ausschuß gebildet, der im Benehmen mit den Vertretern der Staatsregierung Vorschläge für die Verwaltungsvereinfachung im Sinne des demokratischen Aufbaues von unten nach oben ausarbeitet.

Dieser Antrag wurde im Ausschuß mit 22 gegen 3 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenom-

Ich ersuche das Hohe Haus, dem Antrag des Verfassungsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Hierzu ist eben ein Zusatzantrag Dr. Haas und Fraktion verteilt worden, der dahin geht, dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Text folgendes anzufügen:

und zwar in erster Linie zur Übertragung von Aufgaben von den Ministerien an die Bezirkstage.

Eine Wortmeldung erfolgt nicht. — Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst über den Ausschußvorschlag ab.

Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten; ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist vom Plenum einstimmig angenommen.

Wir stimmen nunmehr über den Zusatzantrag Dr. Haas und Fraktion ab. Wer diesem Zusatzantrag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

(Präsident Dr. Hundhammer)

Das erstere war die Mehrheit; der Zusatzantrag ist angenommen.

Ich rufe auf die Ziffer 10b der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Frühwald betreffend Erlaß der Durchführungsverordnung zu Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung (Beilage 3661).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3719) berichtet der Herr Abgeordnete Bauer Hannsheinz; ich erteile ihm das Wort.

Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich in seiner 134. Sitzung vom 11. Dezember 1952 mit dem Antrag des Abgeordneten Frühwald betreffend Erlaß der Durchführungsverordnung zu Artikel 68 bis 71 der Gemeindeordnung. In den Verhandlungen des Ausschusses kam zunächst zum Ausdruck, daß die Beratungen über die seit Jahrzehnten umstrittenen Gemeindenutzungsrechte das Innenministerium, das Justizministerium und auch das Finanzministerium betreffen.

Der Vertreter des Innenministeriums führte aus, die Artikel 68 bis 71 der Gemeindeordnung entsprächen im allgemeinen den Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1927, für die überhaupt keine Durchführungsbestimmungen ergangen seien, weil sie ohne Durchführungsverordnung vollziehbar waren. Schwierigkeiten könnten jetzt nur daraus entstehen, daß für die Ablösung von forstrechtlichen Nutzungsrechten die Bildung von Waldgenossenschaften vorgesehen sei, für die das bayerische Recht kein anwendbares Muster kenne. Das Innenministerium habe die Forstabteilung des Landwirtschaftsministeriums schon vor Monaten um Stellungnahme gebeten, diese sei aber noch nicht eingegangen. Auch mit dem Bauernverband und dem Landgemeindenverband werde man verhandeln müssen. Zunächst seien die Regierungen aufgefordert worden, bis zum 1. Februar im Benehmen mit den Landratsämtern über die inzwischen gesammelten Erfahrungen zu berichten.

Auf Grund dieser Darlegungen fand es der Rechts- und Verfassungsausschuß für richtig, keine starre Terminbegrenzung vorzunehmen, sondern dem Antrag mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Worte "bis zum 1. Februar 1953" durch das Wort "beschleunigt" ersetzt werden. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir stimmen ab.

Wer dem einstimmigen Vorschlag des Ausschusses die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten; ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß der Vorschlag vom Plenum einstimmig gebilligt ist.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 10 c der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Meixner, Thanbichler und Fraktion betreffend Rückgabe des

Obersalzberggeländes an die früheren Eigentümer (Beilage 3426).

Über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 3669) berichtet der Herr Abgeordnete Kiene; ich erteile ihm das Wort.

Kiene (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Antrag wurde in zwei Sitzungen des Rechts- und Verfassungsausschusses behandelt, und zwar erstmals am 11. November 1952 und dann, nachdem Antrag auf Aussetzung durch die CSU gestellt worden war, noch einmal am 2. Dezember 1952.

Der Berichterstatter ging auf den Antrag ein und sagte, daß durch Ministerratsbeschluß bereits Bedingungen festgelegt seien, wonach die Ruinen beseitigt und das Gelände aufgeforstet werden müssen. Das schließe natürlich etwaige Rückerstattungsansprüche früherer Vorbesitzer nicht aus. Der Antrag müsse seines Erachtens darauf abgestellt werden, ob die früheren Besitzer überhaupt Rückerstattungsansprüche hätten.

Der Mitberichterstatter bat um Auskunft, ob im Dritten Reich tatsächlich Besitzer zu Unrecht entfernt wurden und ob schon Urteile über etwaige Rückerstattungsansprüche dieser Vorbesitzer vorlägen.

Für das Finanzministerium führte Oberregierungsrat Dr. Kurzendorfer aus, der seinerzeitige Antrag sei nach längeren Beratungen im Verfassungsausschuß zurückgezogen worden. Zu dem neuen Antrag stellte der Regierungsvertreter fest, daß die Grundstücke seinerzeit von den Eigentümern um das Zehn- bis Zwanzigfache des Grundstückswerts verkauft wurden. Die Durchführung des Antrags schaffe ein Sonderrecht für den Obersalzberg. Dies wäre eine Abänderung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59, des Rückerstattungsgesetzes, die Gesetzesform verlange. Jeder frühere Eigentümer am Obersalzberg, der glaube, er habe das Grundstück aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen abgeben müssen, könne seinen Rückerstattungsanspruch im ordentlichen Rückerstattungsverfahren geltend machen. Es sei aber nicht möglich, die früheren Besitzer bevorzugt zu berücksichtigen. Über das Gelände am Obersalzberg solle im Einvernehmen mit der Besatzungsmacht, die es bisher nur bedingt freigegeben habe, und nach den Vorschriften über das Liegenschaftsvermögen des Staates, der Verfassung, der Reichshaushaltsordnung, der Reichswirtschaftsbestimmungen und nach den hier besonders zu beachtenden Bestimmungen der Kontrollratsdirektive Nr. 50 mit dem Militärregierungsgesetz Nr. 58 verfügt werden. Ein beträchtlicher Teil der Grundstücke solle im Eigentum des Staates verbleiben und aufgeforstet werden. Ein weiterer Teil müsse aus bergbaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Haftung für Bergbauschäden, den Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerken überlassen werden. Der Gutshof Obersalzberg sei zur Zeit zum Verkauf ausgeschrieben; der Erlös werde bestimmungsgemäß für die Wiedergutmachung verwendet. Soweit nach Abschluß dieser Maßnahmen noch zu verwertende Grundstücke im

(Kiene [SPD])

Besitz der Finanzverwaltung bleiben, sollten sie einzeln zum Verkauf ausgeboten werden. Dabei könnten bei sonst gleichem Angebot die früheren Eigentümer entsprechend dem Beschluß des Landtags vom 19. April 1950 vorzugsweise berücksichtigt werden. Soweit der Antrag die besondere Berücksichtigung früherer Eigentümer beim Verkauf von Grundstücken bezwecke, sei er im Hinblick auf den Beschluß von 1950 nicht erforderlich. Eine Weisung oder ein Ersuchen an die Staatsregierung, das früher private Gelände wieder in Privatbesitz zu überführen, sei aus den angeführten Gründen rechtlich bedenklich. Wenn der Ausschuß für die früheren Eigentümer etwas Besonderes tun wolle, möge er eine andere Fassung beschließen. Der Regierungsvertreter schlug eine Fassung vor, die jedenfalls weitaus unverbindlicher war als der vorgelegte Antrag.

Der Antragsteller Meixner verteidigte seinen Antrag. Der Vorsitzende ersuchte die Berichterstatter, zu dem seinerzeitigen Beschluß vom April 1950 Stellung zu nehmen.

Der Mitberichterstatter, der Abgeordnete Saukel, sprach sich für die vom Regierungsvertreter vorgeschlagene Formulierung aus. Wenn die Eigentümer am Obersalzberg das Zehnund Zwanzigfache des Wertes bekommen hätten, sei eine nochmalige Begünstigung eine Ungerechtigkeit gegenüber anderen Grundstücksbesitzern, die in der damaligen Zeit oder durch die Währungsreform geschädigt wurden. Wer wirklich Ansprüche habe, habe sie im Rückerstattungsverfahren schon geltend gemacht. Man könne nicht durch eine Sondergesetzgebung einzelnen Leuten Geschenke machen.

In der Debatte sprachen dann noch die Abgeordneten Meixner, Dr. Fischer und Bezold. Abgeordneter Bezold erklärte, der neue Antrag scheine aus zwei logisch nicht ganz zu vereinbarenden Quellen zu fließen. Einmal werde er mit dem Wunsch nach Wiedererrichtung der Fremdenindustrie begründet. Dies liege im Sinne der Gemeinde Berchtesgaden. Der Fremdenverkehr aber die Grundstücke außerordentlich. Zum zweiten werde der Antrag damit begründet, daß die früheren Bauern ihre Höfe wieder erhalten sollten, weil sie ihnen nicht ganz mit ihrem Willen abgenommen worden seien. Man könne nicht eine Gruppe von Menschen herausnehmen und ihnen besondere Rechte einräumen. Man könne diese Frage nur dadurch einer Lösung zuführen, daß man das Rückerstattunggesetz ändere; denn die Bauern, die in Dachau oder Hammelburg oder für die Autobahnen Grundstücke abgeben mußten, hätten das gleiche Recht auf Rückerstattung und müßten genau so behandelt werden.

Auf Vorschlag der Abgeordneten Meixner und Dr. Fischer wurde schließlich beschlossen, die Beratung auszusetzen.

Die Beratungen wurden dann in der Sitzung vom 2. Dezember 1952 fortgesetzt. Die Redner waren auch in dieser Sitzung der schon früher vertretenen Auffassung. Abgeordneter Dr. Keller beantragte dann, das Gelände des Obersalz-

bergs, das sich derzeit im Eigentum des bayerischen Staates befindet, an die Bayerische Landessiedlung zur zweckmäßigen Verwertung zu übertragen.

Der Abgeordnete Dr. Fischer stellte den Geschäftsordnungsantrag, diesen Antrag dem Haushaltsausschuß zu überweisen, weil hierfür in erster Linie haushaltsrechtliche Gründe maßgebend seien. Es kam zu einer lebhaften Aussprache, ob der Haushalts- oder der Rechts- und Verfassungsausschuß zuständig sei. In der Abstimmung wurde der Antrag Dr. Fischer abgelehnt.

Auch der Antrag Dr. Keller, die Grundstücke der Bayerischen Landessiedlung zu übertragen, wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Meixner, Thanbichler und Fraktion wurde mit 18 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche das Hohe Haus, dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Antragsteller Meixner gibt bekannt, daß von seinem Antrag der letzte Satz zurückgezogen wird, so daß der Antrag nunmehr folgendermaßen lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, das derzeit im Eigentum des bayerischen Staates befindliche Gelände des Obersalzberges, das vor 1933 in bäuerlichem Privatbesitz stand, zwecks landwirtschaftlicher Nutzung wieder in bäuerlichen Privatbesitz zu überführen.

Der Ausschuß hat die Ablehnung vorgeschlagen, jedoch nicht einstimmig.

(Abg. Meixner: Ich bitte ums Wort.)

— Herr Abgeordneter, wünschen Sie das Wort in der Debatte?

(Abg. Meixner: Ja!)

Ich würde es begrüßen, wenn die Wortmeldungen erfolgten, bevor wir zur Abstimmung kommen.

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Meixner das Wort.

(Abg. Bezold: Vielleicht darf ich vorher zur Geschäftsordnung sprechen!)

— Der Herr Abgeordnete Meixner hat schon das Wort.

Meixner (CSU), Antragsteller: Ich habe schon einmal zur Sache gesprochen und dabei die Auffassung vertreten, daß die Angelegenheit viel zu sehr kompliziert wurde. Wir wollen etwas ganz Einfaches. Der Grundbesitz auf dem Obersalzberg ist durch zwangsweisen Verkauf seinerzeit von der Hitlerregierung übernommen worden und ist dann über die Besatzungsmacht in den Besitz des bayerischen Staates gekommen. Die Bauern, die dort oben ansässig waren, würden wieder gerne auf ihren Grundbesitz zurückkehren, was durchaus verständlich ist. Diesem Verlangen sollten wir entgegenkommen. Wir haben ausdrücklich bemerkt, daß es sich nicht um ein Recht der Vorbesitzer handeln kann; denn wir anerkennen, daß sie ordnungsgemäß, und zwar gut, zum Teil sehr gut, abgefunden wurden. Es handelt sich auch keineswegs um eine Rückerstattung, und es wurde auch von den Grundbesitzern kein Rückerstattungsantrag gestellt.

(Meixner [CSU])

Wir haben nun den letzten Satz in unserem Antrag weggelassen, damit darüber keine weitere Debatte entsteht. Wir wollen nur, daß der bayerische Staat den über die Besatzungsmacht in seinen Besitz gekommenen Grundbesitz wieder in private Hände überführt. Um den Bedenken zu begegnen, es könnten sich auch Leute, die sich da oben infolge ihrer nazistischen Gesinnung angesiedelt haben, dorthin zurückkehren und den Obersalzberg zu einem Zentrum nazistischer Propaganda machen, haben wir uns darauf beschränkt zu verlangen, daß der Besitz nur zur landwirtschaftlichen Nutzung zurückgegeben werden soll. Gegen diesen Antrag können meines Erachtens um so weniger Bedenken bestehen, als auch Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann erklärt hat, das Finanzministerium habe keinerlei Bedenken dagegen. Nachdem das Finanzministerium heute leider nicht vertreten ist, möchte ich beantragen, die endgültige Beschlußfassung über den Antrag auf übermorgen zurückzustellen, um vorher noch ganz kurz die Meinung des Finanzministeriums zu hören.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

Bezold (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, dem Vorschlag des Herrn Vorredners beizutreten und die weitere Beratung zurückzustellen, bis der Herr Finanzminister da ist. Er muß uns erklären, ob ein solches Ersuchen nicht überhaupt der Verfassung widerspricht. Wir können nach meiner Ansicht dem Staat und der Exekutive nicht Vorschriften machen, bestimmte Vermögensbestandteile des Staates herzugeben. Es ist also wesentlich, vom Herrn Finanzminister zu erfahren, ob er der Auffassung ist, daß ein solcher Weg beschritten werden kann. Deshalb sollte die weitere Beratung auf übermorgen vertagt werden. Die Angelegenheit wird sich dann wahrscheinlich sehr rasch erledigen lassen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort weiter dem Herrn Abgeordneten Elzer.

Elzer (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn auch der Antrag Meixner, Thanbichler und Fraktion abgeändert worden ist und jetzt nicht mehr von den Obersalzberger Bauern spricht, so könnten sie vielleicht später doch gemeint sein. Ich möchte in diesem Zusammenhang aus meiner persönlichen Kenntnis einiges sagen. Vor allem möchte ich feststellen, daß die Obersalzberger Bauern mit dem Zehn- bis Dreißigfachen des Einheitswertes abgefunden wurden und sich Zug um Zug neue Höfe gekauft haben. Es stimmt auch nicht, daß die Grundstückspreise sofort in demselben Ausmaß gestiegen sind, wie die erhöhte Entschädigung, die die Bauern bekommen haben, bezahlt wurde. Im Gegenteil, die Grundstückspreise haben sich nicht weiter hinaufbewegt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Bauern nur Höfe gekauft haben, die durchwegs besser sind, als ihre Berghöfe waren. Auf den Berghöfen sind

Steilhänge zu verzeichnen, es sind vermooste und saure Wiesen, überhaupt keine Äcker, so daß die Viehhaltung auf den Berghöfen weitaus geringer war als heute auf den Ersatzhöfen. Auch die Interessen der Berghöfe sind seinerzeit in einem Zeitungsartikel vom Kreisbauernobmann besprochen worden. Der Kreisbauernobmann hat erklärt, wenn man die Arbeitszeit auf den Verdienst umrechnet, komme man ungefähr auf einen Stundenlohn von 20 Pfennig. Das könnte stimmen aus dem einfachen Grund, weil fast alle Bergbauern im Salzbergwerk als Bergknappen arbeiten, um sich ihren Lebensunterhalt entsprechend zu verbessern. Ich glaube auch nicht, daß die Regierung heute auch nur einen Bauern finden würde, der seinen jetzigen Hof gegen seinen früheren vertauschen würde. Es drängt sich einem die Frage auf, wozu der ganze Rückerwerb stattfinden soll. Böse Zungen behaupten, daß es sich um Grundstücksspekulationen handeln könnte, vielleicht nicht von den Bergbauern selbst, aber daß die Bergbauern vielleicht die Strohmänner für andere abgeben. Über dieses Problem ist reichlich viel gesprochen worden und auch Herr Pfarrer Baumann hat vor ungefähr anderthalb Jahren gelegentlich einer Bergpredigt erklärt, die vertriebenen Bergbauern seien schlechter daran als die Heimatvertriebenen. Nun, ich glaube, daß jeder Heimatvertriebene begeistert zustimmen würde, wenn er bloß den fünffachen Einheitswert seines verlorenen Vermögens bekommen würde,

(Sehr gut! beim BHE)

und zwar in bar und nicht vielleicht auf Abstottern in 20 bis 30 Jahren. Der Vergleich Baumanns hinkt also, ganz abgesehen davon, daß wir außer unserem Besitz auch die Heimat verloren haben.

Ich halte daher den Antrag Meixner, Thanbichler und Fraktion auch in der abgeänderten Form für abwegig und unbegründet und bitte deshalb das Hohe Haus, den Antrag im Sinne des Ausschußbeschlusses abzulehnen.

(Beifall bei BHE und SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Ich möchte zu dieser Frage folgendes feststellen. Über das Gelände am Obersalzberg ist, soweit es von der Besatzungsmacht bereits freigegeben ist, entsprechend dem Ministerratsbeschluß vom 14. August 1951 durch Überweisung an die Staatsforstverwaltung und an die Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke-AG. zum großen Teil bereits verfügt. Der Gutshof Obersalzberg ist zum Verkauf ausgeschrieben; er wird als Gesamtheit der Verwertung zugeführt und der Erlös aus dieser Verwertung bestimmungsgemäß für die Wiedergutmachung verwendet. Bei der Verfügung über die hernach noch verbleibenden Grundstücke können begründete Anträge früherer Eigentümer nach Maßgabe des Landtagsbeschlusses vom 19. April 1950, Landtagsdrucksache Nr. 2830, nach öffentlicher Ausschreibung bei gleichem Angebot bevorzugt berücksichtigt werden. Das sogenannte Führergebiet am Hintereck,

(Zietsch, Staatsminister)

auf dem zunächst die Abbrucharbeiten durchgeführt worden sind, ist von der Besatzungsmacht noch nicht endgültig freigegeben worden. Dieses Gebiet ist mit Ausnahme des Platterhofes zur Überweisung an die Forstverwaltung vorgesehen, die dort bereits mit der Aufforstung begonnen hat.

Bei der am Obersalzberg gegebenen Lage reicht durchaus der Landtagsbeschluß vom 19. April 1950 aus. Das Gelände Obersalzberg ist endgültig in dem Augenblick Eigentum des bayerischen Staates geworden, in dem die Besatzungsmacht es auch endgültig freigegeben hat. Es gehört mit zum Grundstockvermögen des bayerischen Staates und ist nach Artikel 81 der bayerischen Verfassung zu verwalten, das heißt, Veränderungen an diesem Vermögen können nur insoweit vorgenommen werden, als der Erlös aus den Verkäufen wiederum für Grundstückskäufe, also für gleichbleibende Werte des Grundstockvermögens des Staates, zu verwenden ist. Soll das Grundstockvermögen vermindert werden, so bedarf es dazu eines Gesetzes.

Es wird sich empfehlen, meine Damen und Herren, daß wir die Angelegenheit Obersalzberg nicht mehr allzu häufig in diesem Hohen Hause besprechen.

(Sehr gut!)

Es müßten sonst noch einige Dinge gesagt werden über Abfindungen, die damals gezahlt wurden und die selbstverständlich jetzt aufgerechnet werden müßten, und ich glaube, wenn mancher daran denkt, wird er die Finger davon lassen, ein Stückchen Wiese, das sich nie rentieren kann und auch nie rentiert hat, zurückzuerwerben. Es ist besser, wir lassen das Gelände so, wie es jetzt ist, zu einem Teil der Forstverwaltung, die es in entsprechender Weise auswertet; zum anderen mußte sowieso ein großer Teil des Geländes der BHS übertragen werden, weil sie für Bergschäden, da sie darunter ihre Stollen aus dem Salzbergwerksbetrieb hat, sowieso aufkommen müßte und dieses Gelände auf keinen Fall zurückgeben wird. So wie die Dinge liegen, und nachdem die Besatzungsmacht bis jetzt nur einen Teil freigegeben hat und möglicherweise ein ganzes Stück weiter oben vorerst noch von der Besatzungsmacht behalten wird, glaube ich, daß wir uns durch solche Diskussionen nur weitere Schwierigkeiten bereiten. Wir sind verpflichtet, das Vermögen so günstig als möglich zu verwerten, da wir es pflichtgemäß für den Wiedergutmachungsstock verwenden müssen.

Ich meine also, daß die auf Ablehnung des gestellten Antrags lautenden Beschlüsse durchaus richtig gefaßt sind; denn der Landtagsbeschluß von 1950 reicht aus.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Kiene.

Kiene (SPD): Der Herr Kollege Meixner hat versucht, die Sache als sehr einfach darzustellen, als ob es hier keine politischen und keine spekulativen Aspekte gäbe, als ob es sich nur darum handeln würde, den armen Bauern, die ihren Acker und ihre Wiese hergeben mußten, diese zurückzuerstat-

ten. So ist es aber nicht, es sei denn, daß man vom politischen Instinkt restlos verlassen ist

(Oho! bei der CSU)

und daß man auch vom wirtschaftlichen Instinkt verlassen ist. Es sind hier Kräfte am Werk, die es schon sechsmal verstanden haben, die Dinge in den Landtag zu bringen, um ihren Willen durchzusetzen. Dabei ist es gar nicht notwendig, weil die Staatsregierung, wenn sie eine Möglichkeit sieht und eine Schädigung des Vorbesitzers erkennt, auf dem Verwaltungsweg weitgehend handeln kann. Sie kann aber nicht gegen die Vorschriften der Verfassung und nicht gegen die Auflagen der Besatzungsmacht handeln, die hier noch zu bestimmen hat, sie kann nicht gegen die Reichshaushaltsordnung, gegen die Reichswirtschaftsbestimmungen und gegen die Kontrollratsdirektive Nr. 50 handeln. Wir haben uns hier im Hause wiederholt mit Ersuchen und Anträgen befaßt, die den Herrn Ministerpräsidenten binden sollen, vom Landtag aus etwas zu tun, was er selbst für bedenklich und nicht möglich hält, weil er unter Umständen vom Verfassungsgerichtshof dafür zur Verantwortung gezogen werden könnte. Warum wollen Sie jetzt trotzdem Ihren Minister zwingen, diesen Antrag in dieser Form durchzuführen, obwohl auf allen Seiten die größten Bedenken bestehen? Wenn Sie die Lawine einer Wiedergutmachung ins Rollen bringen wollen, und das in Fällen, wo kein direkter, unbedingter Zwang vorgelegen hat und daher das Rückerstattungsgesetz nicht Platz greifen kann, dann werden Sie für alle zugunsten von Exerzierplätzen, Flugplätzen und Autobahnen erfolgten Abtretungen das gleiche geben müssen. Es darf keine "lex Obersalzberg" geben!

(Widerspruch und Unruhe bei der CSU)

Es ist nicht möglich, daß Sie gerade für die Obersalzberger eine Ausnahme machen! Ich bin selbst Abgeordneter für dieses Gebiet, kann es aber nicht vertreten, daß man hier nicht die Grundsätze des gleichen Rechts für alle anwendet. Dann beantragen Sie, daß für alle diejenigen, die von 1933 bis 1945 in Bayern Grundstücke abgetreten haben, der billige Rückerstattungsanspruch berücksichtigt wird. Es gibt keine Ausnahme für den Obersalzberg!

(Lebhafter Beifall links und in der Mitte)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren! Ich glaube, es ist nicht notwendig, mit derartiger Erregung über die Dinge zu sprechen. Weder ein Zwischenruf noch eine Beifallskundgebung noch das Gegenteil werden etwas daran ändern, daß nicht wir, die wir diese Geschichte selbst miterlebt haben, darüber richten, sondern daß das fernere Jahrhunderte tun werden, die Abstand von den Dingen haben. Sie werden darüber befinden, welches Unglück von dem geographischen Gebiet, das hier in Frage steht, für die ganze Welt ausgegangen ist. Aber es ist wohl nicht notwendig, diese Gegebenheiten bei der Diskussion über den vorliegenden Antrag anzuziehen; denn wir müßten

(Bezold [FDP])

dann ehrlich genug sein und uns mit der Merkwürdigkeit befassen — wir haben ja neulich den langen Artikel in der Presse gelesen —, daß es ausgerechnet die Ausländer sind, die sich von dem Gruseln dieser Örtlichkeiten beeinflussen lassen und sie sehr viel mehr besuchen als unsere eigenen Landsleute, die doch für sich selbst, soweit sie politisch vernünftig sind, mit diesen Dingen längst abgerechnet haben.

Aber eines steht fest: Die Grundfrage, auf der dieser Antrag überhaupt steht, ist die Frage: Kann die Exekutive des Staates, die Verwaltung, durch einen Wunsch des Landtags in etwa gezwungen werden, nur aus dem Grund über Grundstücksvermögen zu verfügen, weil es eben der Wunsch dieses Landtags ist?

Die zweite Frage ist die: Ist es gerecht, wenn für ein bestimmtes Gebiet eine gesetzliche Sonderregelung geschaffen wird, die nach dem Grund und nach dem politischen Sinn einer solchen Regelung für eine ganze Reihe geographischer Gebiete in Bayern ebenfalls gelten müßte? Denn es kann doch wohl nicht bestritten werden, daß sowohl die juristische wie die gefühlsmäßige Grundlage des vorliegenden Antrags der Umstand ist, daß auf dem Obersalzberg Eigentümern Eigentum deshalb weggenommen worden ist, weil es ihnen eine überstarke politische Machtgruppierung wegnehmen und ihren Zwecken unterordnen konnte. Ich gebe ohne weiteres zu, daß es naheliegt, dieses Unrecht in etwa wieder gutzumachen.

Nun dürfen Sie eines nicht vergessen: Gerade Sie, meine Herren von der CSU, haben in solchen Fällen immer wieder und mit Recht darauf hingewiesen, daß die jeweiligen Sachverhalte in den Gesetzen zu regeln sind, die dafür einschlägig sind. Im vorliegenden Fall gehört nun der Sachverhalt und die Folgerungen daraus eben in den Gesetzeskomplex der Wiedergutmachung. Dieser kann nicht auseinandergerissen und für einzelne Gebiete verschieden gehandhabt werden. Die Wiedergutmachung setzt bekanntlich bestimmte, fristgerechte Anträge voraus. Soweit derjenige, der glaubt, einen Anspruch auf Wiedergutmachung zu haben, diese Anträge gestellt hat, müssen sie von den unabhängigen Gerichten nach dem Gesetz beurteilt und beantwortet werden. Das Merkwürdige - in Klammern — ist hier, daß bezüglich des Obersalzbergs, wie wir in den Ausschüssen gehört haben, außerordentlich wenig solche Anträge gestellt wurden. Aber ich ließe es mir dennoch eingehen, wenn über diese Sache diskutiert würde. Und es müßte über sie diskutiert werden, allerdings in einer Art und Weise, daß nicht für ein bestimmtes Gebiet Sonderrechte geschaffen würden, sondern daß die Rückgabe gewaltsam enteigneten Besitzes an die früheren Eigentümer für ganz Bayern geregelt würde. Ich ließe es mir eingehen, sage ich, darüber zu diskutieren, wenn diese Gegebenheiten nicht der Inhalt langer und sehr ernster Debatten gewesen wären, die bereits im letzten Landtag zu einem Resultat geführt haben. Allerdings unter-

scheidet sich dieses Resultat von dem vorliegenden Antrag insoweit, als es die Verfassung berücksichtigt und es als ersten Grundsatz offen läßt, ob es der Staat und seine Verwaltung - hier der Fiskus — im einzelnen Fall verantworten kann und will, solche Grundstücke aus dem Eigentum des Staates wieder freizugeben und in Privatbesitz zu übertragen. Wenn und wo dem so ist - das hat der vorige Landtag ganz deutlich ausgedrückt -soll der Staat solche Grundstücke denjenigen zu entsprechenden Bedingungen anbieten, denen sie dereinst gehört haben, gleichgültig, ob sie viel oder wenig dafür bekommen haben. Denn wenn sie zuviel bekommen haben, müßten sie sich bei den jetzigen Kaufverträgen im Wege der Aufrechnung das eine oder das andere Unangenehme gefallen lassen. Wenn aber der Landtag am 19. April 1950 bereits der Verpflichtung nachgekommen ist, diese Gedankengänge in Worte zu fassen, wenn er einen Beschluß gefaßt hat, der lautet:

Die Staatsregierung wird beauftragt, in allen Fällen der Veräußerung eines Grundstücks, das der frühere Eigentümer gezwungenermaßen zur Errichtung oder Erweiterung eines Konzentrationslagers, eines Arbeitslagers oder einer ähnlichen, der Verfolgung der Gegner des Nationalsozialismus und Militarismus dienenden Einrichtung oder zum Zwecke des organisatorischen Aufbaus der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder zum Zwecke der Begünstigung eines der Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen veräußert hat, das Grundstück vorzugsweise den früheren Eigentümern anzubieten,

dann wird es, glaube ich, keinem einfallen zu leugnen, daß die Enteignungen dort oben auf dem Obersalzberg deswegen geschehen sind, um eines der Mitglieder der NSDAP in seinem Willen zu unterstützen und die betreffenden Grundstücke diesem Zweck zu unterstellen. Man müßte denn wirklich auf den merkwürdigen Gedanken kommen, daß Adolf Hitler nicht Mitglied der NSDAP gewesen wäre. Und auf diesen Gedanken wird wohl bis jetzt noch niemand gekommen sein. Wenn dem aber so ist, dann bedarf es keines neuen Beschlusses mehr. Sie würden damit offene Türen einrennen. Sie würden nicht etwas besser machen, sondern schlechter. Sie würden

(Abg. Dr. Korff: Einschränken!)

insofern eine Einschränkung dieses Beschlusses erreichen, als die diesem Beschluß zugrundeliegenden Gedanken in Zukunft nur mehr dem früheren Eigentümer des Obersalzberges zugute kämen, nicht aber in irgendeiner Form den zahllosen Eigentümern, die im gesamten Bayern sich zu irgendeiner Zeit und aus irgendwelchen Gründen ihres Eigentums beraubt sahen. Ich denke nur — ich brauche Sie, meine Damen und Herren, darauf kaum hinzuweisen — an die Grundstücke in Dachau, an die Grundstücke für andere Konzentrationslager, kurzum an Grundstücke überall im bayerischen Land, die sich plötzlich irgendwie dem Zugriff und dem Willen der NSDAP gegenübersahen und eines Tages ihren Eigentümer wech

(Bezold [FDP])

selten. Sie würden also einschränken. Sie würden aber noch etwas machen, worauf Sie schon der Herr Finanzminister hingewiesen hat: Sie würden durch dieses Ersuchen in den Ablauf der demokratischen Verwaltung eingreifen, Exekutive und Legislative miteinander verflechten, was Sie nicht tun können. Denn nach demokratischen Grundsätzen können Sie Ihrem Finanzminister nicht befehlen, was er im einzelnen Fall zu tun oder zu lassen hat. Das können Sie nur, wenn Sie die Regierung innehaben, im Wege der Absprache, für die Sie dann allerdings die entsprechende Verantwortung vor dem Landtag zu tragen haben. Bleibt also eines: Entweder Sie verstehen den Begriff des Ersuchens so, daß der Herr Finanzminister sagen kann: "Gut, du hast mich ersucht; sehr nett von dir. Ich werde es nicht tun." Dann können Sie sich den Antrag sparen. Dann haben Sie damit den Leuten da oben keinen Gefallen getan; Sie haben die anderen aber ungünstiger gestellt. Oder Sie legen in den Begriff des Ersuchens eine Bindung der Exekutive. Dann fallen gerade Sie, meine Damen und Herren der Regierungsparteien, mit einem solchen Beschluß Ihrer eigenen Exekutive in den Arm. Sie schaffen etwas, wogegen diese Exekutive nur mehr eine Hilfe hat, die auch nicht sehr schön ist, nämlich gegen die eigene Partei den Verfassungsgerichtshof zu Hilfe rufen zu müssen. Ich glaube, Sie werden keines von beiden wahrhaben wollen. Ich möchte Sie also ersuchen: Schließen Sie sich dem Antrag des Ausschusses an und lassen Sie es bei der Klärung der Dinge, wie sie im Jahre 1950 erreicht worden ist! Sie ist gerecht, gleichmäßig für alle, die diesem Schicksal unterworfen waren. (Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Die Staatsregierung verfährt im Vollzug nach dem Beschluß des Landtags vom April 1950. Es hat bisher keine Schwierigkeiten gegeben.

Es ist eine Bemerkung wegen Rückerstattung gemacht worden. Die Ansprüche Rückerstattungsberechtigter sind bereits befriedigt. Rückerstattungsberechtigt waren in diesem Gebiet lediglich die Besitzer des Gasthauses "Zum Türken". Dieses Verfahren ist erledigt. Das Gasthaus ist den Vorbesitzern zurückgegeben worden. Nach den Bestimmungen des Rückerstattungsgesetzes ist sonst niemand zur Rückerstattung berechtigt. Es ist also eine ganz klare Rechtslage.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält der Abgeordnete Thanbichler.

Thanbichler (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Wir wollen keine lex Obersalzberg, sondern wir sind der Anschauung: Wenn das Gelände da oben frei ist und ein großer Teil derer, die einst dort ihre Heimat hatten, sich bewirbt, den Willen hat, das Land wieder zu erwerben, glauben wir den Antrag stellen zu dürfen, daß die Regierung um Rückgabe ersucht wird.

Nun erklärt uns der Herr Finanzminister, daß nach dem Beschluß vom Jahre 1950 verfahren wird. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich muß doch einmal etwas vorbringen. Man sagt andauernd, die Salzberger sind freiwillig gegangen. So liegen die Dinge nicht. Es können meinetwegen ein paar Übergeschnappte dabei gewesen sein, das Heer aber, die Masse des bodenständigen Volkes, mußte herunter. Sie hatten Einspruch erhoben durch den damaligen Vikar, den heutigen Pfarrer Dr. Baumann. Es hat ihnen nichts genutzt. Nun sind sie vom Obersalzberg abgewandert.

Nun hat der Finanzminister gesagt: Da würden wir überhaupt noch ein Wörtchen mitreden. Darunter habe ich verstanden: Wie sie abgelöst worden sind. Ich habe die Liste, wie sie abgelöst worden sind, und ich habe auch das, was sie heute sind. Es ist eben die Tragik des Bergvolkes, daß es ohne die Berge nicht leben kann. Hätten sich die Obersalzberger Anwesen auf dem flachen Lande draußen gekauft, hätten sie ja keine Heimat gehabt. Sie kauften sich Anwesen im Berchtesgadener Land. Als droben die Preise stiegen, stiegen sie auch drunten im Tal. So schreibt der Herr Baumann: Es sprang die Katze wieder auf die alten Füße. Wir wollen auch nicht mehr einen Antrag über die Wiedergutmachung bringen, sondern wir sagen: Ist die Regierung gewillt, dieses Gelände wieder an Bauern zur ländlichen Bewirtschaftung zu verkaufen? Ich bin mir dessen bewußt, daß es ungemein schwer sein muß, wenn einer als Bauer auf dem Obersalzberg siedeln will. Zuerst muß er die Grundstücke kaufen, dann muß er die nötigen Wirtschafts- und Wohngebäude errichten. Aber für viele ist die Heimat ein Begriff. Die Heimat ist ein Begriff der Seele. Darum haben sie sich gerührt. Schon seit fünf Jahren besteht eine Organisation.

Und nun sagen wir: Wir haben gesehen, den Antrag bringen wir nicht durch. Es ist eine Voreingenommenheit gegen die Obersalzberger vorhanden; darum haben wir gesagt, jeder soll kaufen dürfen, ganz gleich, woher er stammt. Der Herr Finanzminister hat uns aber gesagt, wir wollen das Gelände bestmöglich verwerten. Da kann eine bäuerliche Bewirtschaftung nicht mehr mit, wenn der Obersalzberg bestmöglich verwertet werden soll. Weil die Dinge so liegen, glaube ich, hat es keinen Sinn mehr, unseren Antrag vertagen zu lassen. Und weil der Herr Finanzminister gesagt hat, wir fußen auf dem Beschluß von 1950, ziehen wir unseren Antrag zurück.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Damit hat eine weitere Debatte keinen Sinn mehr. Die Angelegenheit ist erledigt. (Zurufe von der BP)

— Nachdem der Antrag zurückgezogen ist, gibt es keine Debatte mehr.

Ich schlage vor, die Beratungen jetzt abzubrechen und die Sitzung morgen früh 9 Uhr wieder aufzunehmen. —

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 9 Minuten)